

**Betreff:**

**Schülerbeförderung zur und von der OBS Papenteich mit dem ÖPNV optimieren**

**Organisationseinheit:**

Dezernat I

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung

**Datum:**

11.07.2025

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 19.08.2025

Kenntnis)

**Sitzungstermin****Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Beschluss des Stadtbezirksrates 322 vom 28.01.2025 (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):

Die Verwaltung wird gebeten sich dafür einzusetzen, dass der Fahrplan der Buslinie 434 zwischen der Haltestelle Heideblick und den Haltestellen in Groß Schwülper (OBS und Poststraße) verlässlicher eingehalten und zudem so optimiert wird, dass zwischen Unterrichtsschluss und Abfahrtzeit genügend Zeitpuffer für den Anmarsch der Schülerinnen und Schüler zu den Haltestellen zur Verfügung steht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Rückmeldung der OBS Papenteich besuchen derzeit 62 Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Braunschweig die Schule. Für den regulären Unterrichtsschluss um 13:10 Uhr bestehen mit den Abfahrten der Linien 434 (13:32 Uhr) und 480 (13:22 Uhr) geeignete und zeitnahe Rückfahrmöglichkeiten. Diese Anbindungen decken den Bedarf zuverlässig ab und ermöglichen eine zügige Heimfahrt der Schülerinnen und Schüler.

Für Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht, der um 15:30 Uhr endet, stellt sich die Situation differenziert dar: Die Linie 111 verkehrt um 15:36 Uhr direkt ab der OBS Papenteich in Richtung Stadion am Schwarzen Berg und bietet damit eine gut erreichbare Anschlussmöglichkeit. Auch die Linie 480, die um 16:07 Uhr an der OBS Papenteich abfährt, ist mit einer vertretbaren Wartezeit gut nutzbar. Bei der Linie 434 ergibt sich eine weniger günstige Situation, da die Abfahrt um 15:34 Uhr an der Hauptstraße aufgrund des Unterrichtsendes nur schwer erreichbar ist. Die nächste Verbindung um 16:34 Uhr ist mit einer entsprechend langen Wartezeit verbunden.

Eine zusätzliche Fahrt zur Verbesserung der Anschlussmöglichkeit direkt nach dem Nachmittagsunterricht wäre mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden, da dafür ein weiterer Bus sowie entsprechendes Fahrpersonal erforderlich wären. Angesichts der aktuellen Haushaltsslage ist dies derzeit nicht realisierbar.

Bei der Gestaltung des ÖPNV steht stets die Wirkung auf das Gesamtstadtgebiet im Fokus. Eine zeitliche Verschiebung der bestehenden Fahrt wäre zwar ohne zusätzliche Kosten möglich, würde jedoch den bestehenden 60-Minuten-Takt der Linie 434 beeinträchtigen. Aufgrund der notwendigen Anschlussverbindungen zur Tramlinie 1 am Heideblick müsste die Abfahrtszeit um 15 Minuten verschoben werden. Dies hätte zur Folge, dass in Thune die Abstimmung mit dem 30-Minuten-Takt zwischen den Linien 112 und 434 an diesem Tag einmalig unterbrochen würde. Auch wenn eine entsprechende Anpassung für die betroffenen

Schülerinnen und Schüler (über die tatsächliche Anzahl hat die Verwaltung keine Kenntnisse) vorteilhaft wäre, würde sie für andere Fahrgäste zu Einschränkungen führen und auf Unverständnis stoßen.

Zusammenfassend wird die aktuelle Fahrplangestaltung als im Wesentlichen funktional bewertet. Zwar besteht hinsichtlich der Verbindung nach dem Nachmittagsunterricht an der OBS Papenteich teils Verbesserungspotenzial, eine entsprechende Anpassung lässt sich aus wirtschaftlichen und betrieblichen Erwägungen gegenwärtig jedoch nicht umsetzen.

Unabhängig davon nehmen die Verwaltung und die BSVG jede Art von Hinweis zur Verlässlichkeit des ÖPNV sehr ernst, da auf beiden Seiten das übergeordnete Ziel besteht, ein attraktives Angebot in der Stadt vorzuhalten. Die Hinweise zur Unzuverlässigkeit der Verbindung hinsichtlich ausgelassener Haltestellen und ausgefallener Busse hat die Verwaltung unmittelbar zur Prüfung und Optimierung an die BSVG weitergegeben.

Werner

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Besondere Bäume zur Ausweisung als Naturdenkmal****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

04.08.2025

**Adressat der Mitteilung:**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur Kenntnis)  
 Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (zur Kenntnis)  
 Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung beabsichtigt, die im Jahr 2020 erstmals beschlossene Naturdenkmalsammelverordnung fortzuschreiben. In dieser ersten Verordnung wurden insgesamt 45 Einzelbäume im Stadtgebiet als Naturdenkmale ausgewiesen.

Aktuell wird ein neuer Durchlauf zur Fortschreibung der Verordnung vorbereitet. Ziel ist es, die Liste um weitere besonders schützenswerte Einzelbäume zu ergänzen. Zurzeit sind 14 neue Vorschläge (s. Anlage – Liste) in der internen Entwurfssfassung enthalten. Diese sind – ebenso wie die bestehenden Naturdenkmale – in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Vor diesem Hintergrund bittet die Verwaltung alle Stadtbezirke darum, zu prüfen, ob es aus ihrem jeweiligen Stadtbezirk weitere geeignete Bäume gibt, die für eine Unterschutzstellung in Frage kommen könnten. Dabei sollte es sich um herausragende Einzelbäume handeln, die sich durch besondere Merkmale auszeichnen – etwa durch ein außergewöhnliches Alter, eine besondere Wuchsform, Seltenheit, landschafts- oder ortsbildprägende Wirkung oder historische Bedeutung.

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass allgemeine oder pauschale Vorschläge – etwa der Hinweis auf „alle Eichen im Stadtgebiet“ – nicht geprüft werden können. Die Verwaltung ist auf konkrete, möglichst standortgenaue Angaben angewiesen, um eine fundierte fachliche Bewertung vornehmen zu können. Auch Vorschläge, die sich nicht auf einzelne, deutlich hervorgehobene Exemplare beziehen, können im Rahmen des Verfahrens nicht berücksichtigt werden.


Die Verwaltung bittet um Rückmeldung mit etwaigen Vorschlägen bis spätestens 15. September 2025.

Für Rückfragen steht Ihnen die Verwaltung selbstverständlich gerne zur Verfügung.  
Ansprechpartnerin ist Frau Garling, Tel.: 470-6344, E-Mail:  
[jennifer.garling@braunschweig.de](mailto:jennifer.garling@braunschweig.de).

Gekeler

**Anlage/n:**

Karte Naturdenkmale  
Neue Naturdenkmale



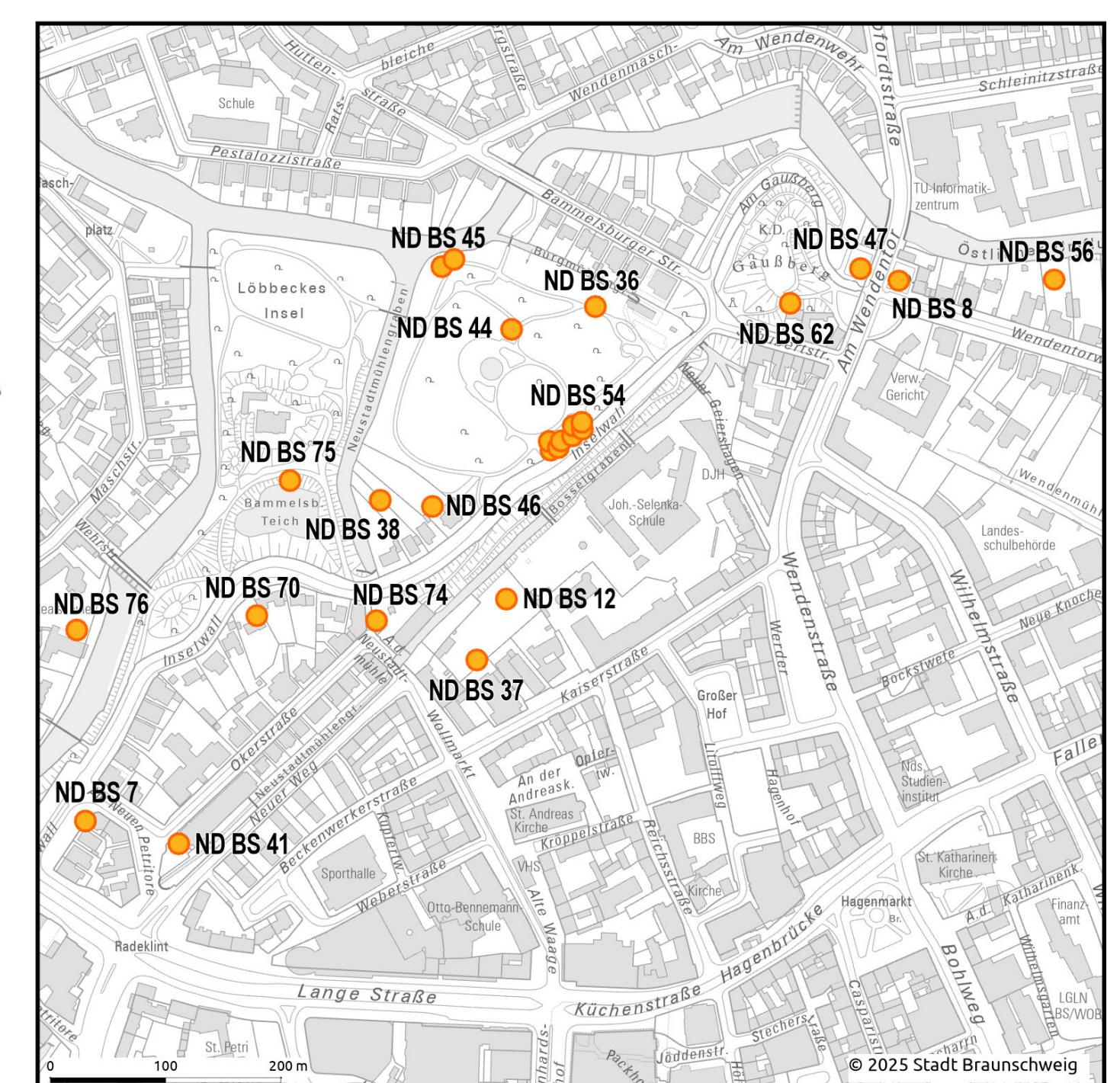
# Naturdenkmäler

- ND BS 12 Ausgewiesenes Naturdenkmal mit Nr. 
- ND BS 79 Potentielles Naturdenkmal mit Nr.

- | Ausgewiesene Naturdenkmäler |                                  |
|-----------------------------|----------------------------------|
| ND BS 3                     | Sumpfzypresse                    |
| ND BS 5                     | Platane                          |
| ND BS 7                     | Herzog-Friedrich-Wilhelm-Eiche   |
| ND BS 8                     | Pyramidenarie                    |
| ND BS 9                     | Stieleiche                       |
| ND BS 12                    | Ginkgo                           |
| ND BS 13                    | Jödebrunnen                      |
| ND BS 17                    | Spring                           |
| ND BS 19                    | Roskastanie                      |
| ND BS 21                    | Stieleiche                       |
| ND BS 27                    | Kreißberg                        |
| ND BS 33                    | Dorfeiche im Ortsteil Mascherode |
| ND BS 34                    | Stieleiche                       |
| ND BS 35                    | Stieleiche                       |
| ND BS 36                    | Stieleiche                       |
| ND BS 37                    | Stieleiche                       |
| ND BS 38                    | Platane                          |
| ND BS 39                    | Stieleiche                       |
| ND BS 40                    | Stieleiche                       |
| ND BS 41                    | Platane                          |
| ND BS 42                    | Stieleiche                       |
| ND BS 43                    | Säuleneiche                      |
| ND BS 44                    | Platane                          |
| ND BS 45                    | 2 Sumpfzypressen                 |
| ND BS 46                    | Rotbuche                         |
| ND BS 47                    | Säuleneiche                      |
| ND BS 48                    | Flügelnuss                       |
| ND BS 49                    | Säuleneiche                      |
| ND BS 50                    | Rotbuche                         |

#### Potentielle Naturdenkmäler

- | ND BS | Artenname                  |
|-------|----------------------------|
| 79    | Stieleiche                 |
| 80    | Blutbuche                  |
| 81    | Blutbuche                  |
| 82    | Winterlinde                |
| 83    | Stieleiche                 |
| 84    | Stieleiche                 |
| 85    | Gewöhnlicher Trompetenbaum |
| 86    | Ginkgo                     |
| 87    | Gemeine Esche              |
| 88    | Mammutbaum                 |
| 89    | Stieleiche                 |
| 90    | Stieleiche                 |
| 91    | Bergahorn                  |
| 92    | Blutbuche                  |



Nr.	ND-Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	GPS-Rechtswert	GPS-Hochwert
1	ND-BS 79	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 22/3	Eigenart und Schönheit	606238,7	5798629,5
2	ND-BS 80	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> )	Gemarkung Hagen Flur 1 Flurstück 363	Eigenart und Schönheit	605719,1	5792505,7
3	ND-BS 81	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> )	Gemarkung Querum Flur 6 Flurstück 453/183	Eigenart und Schönheit	606845,5	5795757,2
4	ND-BS 82	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Gemarkung Riddagshausen Flur 10 Flurstück 53/5	Eigenart und Schönheit	607684,7	5791899,2
5	ND-BS 83	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Harxbüttel Flur 1 Flurstück 36/24	Eigenart und Schönheit	601090,3	5800001,6
6	ND-BS 84	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Broitzem Flur 1 Flurstück 243/23	Eigenart und Schönheit	600737,4	5788268
7	ND-BS 85	Gewöhnlicher Trompetenbaum ( <i>Catalpa bignonioides</i> )	Gemarkung Altewiek Flur 4 Flurstück 436/29	Eigenart und Schönheit	604900,9	5790596,3
8	ND-BS 86	Ginkgo ( <i>Ginkgo biloba</i> )	Gemarkung Innenstadt Flur 2 Flurstück 654/1	Eigenart und Schönheit	603953,1	5791617,3
9	ND-BS 87	Gemeine Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Gemarkung Waggum Flur 1 Flurstück 58/7	Eigenart und Schönheit	606224,5	5798381,3
10	ND-BS 88	Mammutbaum ( <i>Sequoiadendron giganteum</i> )	Gemarkung Stöckheim Flur 2 Flurstück 161/26	Schönheit und Seltenheit	604177,2	5785345,9
11	ND-BS 89	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Hagen Flur 4 Flurstück 199/82	Eigenart und Schönheit	603634,8	5793137,2
12	ND-BS 90	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gemarkung Volkmarode Flur 1 Flurstück 2/5	Eigenart und Schönheit	609291,4	5794776,6
13	ND-BS 91	Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )	Gemarkung Hagen Flur 2 Flurstück 3/89	Eigenart und Schönheit	605449,3	5793137,7
14	ND-BS 92	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> )	Gemarkung Völkenrode Flur 1 Flurstück 43/4	Eigenart und Schönheit	598349,1	5795971,5

**Absender:****SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 322****25-26197**  
**Antrag (öffentlich)****Betreff:****Aufhebung der Parkzeitbegrenzung Pfälzerstraße****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

06.08.2025

**Beratungsfolge:**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue  
(Entscheidung)**Status**

19.08.2025

Ö

**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 322 bittet die Verwaltung, die Parkzeitbegrenzung vor dem Grundstück Pfälzerstraße 35 aufzuheben.

**Sachverhalt:**

Mit der Schließung der Bankfiliale der Braunschweigischen Landessparkasse in Veltenhof (Pfälzerstraße 35) ist eine Parkzeitbegrenzung vor dem Gebäude nicht mehr notwendig, da keine Kundenbesuche mehr stattfinden.

Aufgrund dessen kann die Parkzeitbegrenzung von Mo. - Fr., 8.00 - 18:00 Uhr aufgehoben werden.

gez.

Carsten Degering-Hilscher

**Anlage/n:**

Foto



**Parkzeitbegrenzung**  
Pfälzerstraße 35, ehemalige  
Braunschweigische  
Landessparkasse

06.08.2025

**Betreff:****Überschwemmungsgebiet Schunter****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

03.06.2025

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	19.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	27.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	28.08.2025	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	29.08.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte „Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter im Bereich zwischen der westlichen Seite des Bienroder Weges und der westlichen Stadtgrenze“ einschließlich der anliegenden Karten wird beschlossen.“

**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm beschließt ausschließlich der Rat über Verordnungen.

**Sachverhalt:**

Im Mai 2021 hat das Land Niedersachsen das Überschwemmungsgebiet der Schunter für das gesamte Stadtgebiet vorläufig gesichert (Mitteilung 21-16289 vom 09.06.2021).

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der vom Land erstellten Arbeitskarten das Überschwemmungsgebiet der Schunter im Stadtgebiet durch eine entsprechende Verordnung neu festzusetzen. Diese Festsetzung ist in einem Verfahren zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes für den Teilbereich der Schunter zwischen der westlichen Seite des Bienroder Weges und der westlichen Stadtgrenze erfolgt.

Die Begrenzung bis zum Bienroder Weg erfolgte, da die Schunter zwischen Borwall und Bienroder Weg im kommenden Jahr renaturiert wird. Der Abfluss bei Hochwasser kann damit an den Engstellen an der Bevenroder Straße und am Bienroder Weg verbessert werden (siehe Vorlage 25-25225). Für die Schuntersiedlung östlich des Bienroder Wegs erarbeitet die Verwaltung zudem eine Hochwasserschutzmaßnahme, die im besiedelten Bereich eine Verkleinerung des Überschwemmungsgebiets möglich machen wird.

Die Renaturierung und die Hochwasserschutzmaßnahme wirken sich nicht auf das festzusetzende Überschwemmungsgebiet westlich des Bienroder Wegs aus.

Die öffentliche Bekanntmachung des Verordnungsverfahrens erfolgte am 24. April 2023 in der Braunschweiger Zeitung und im Internet. Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Karten wurden vom 2. Mai 2023 bis einschließlich 2. Juni 2023 öffentlich ausgelegt und zeitgleich im Internet veröffentlicht. Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes konnten bis zum 16. Juni 2023 Einwendungen erhoben werden. Neben den Betroffenen wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Die Verwaltung hat zunächst das messtechnisch gut dokumentierte „Weihnachtshochwasser 2023“ ausgewertet, bevor die Einwendungen erörtert wurden. Die der Ausweisung zugrundeliegenden Berechnungen haben sich als zutreffend erwiesen.

Der Erörterungstermin fand am 19. März 2025 statt. Die eingegangenen Einwendungen wurden mit den Einwendenden und den Trägern öffentlicher Belange erörtert. Im Nachgang wurden in gesonderten Terminen mit einzelnen Einwendenden deren Grundstücke in Teilen nachvermessen und der Verlauf der Überschwemmungsgebietsgrenze entsprechend der vor Ort festgestellten Verhältnisse angepasst.

Die Einwendenden haben sich vor Ort mit den Konsequenzen aus der Überprüfung/Vermessung einverstanden gezeigt

Bei der Verordnungskarte konnten somit im Vergleich zur vorläufigen Sicherung einzelne Häuser ausgenommen werden; der mäandrierende Verlauf der Hochwasserlinie konnte begradigt und so eine in der Örtlichkeit besser nachvollziehbare Linie festgelegt werden.

Eine größere Veränderung konnte nur im Bereich Flachsrottenweg/Lincolnsiedlung vorgenommen werden. Hier hat die Renaturierungsmaßnahme „Schunter Butterberg“ (Vorlage 21-15057) einen verbesserten Hochwasserschutz bewirkt.

Gekeler

**Anlage/n:**

Verordnungstext  
mit Anlage 1 Blatt 1 Übersichtskarte 1:25.000  
und Anlage 2 Blatt 1 und 2 Detailkarten im Maßstab 1:5.000  
Niederschrift Erörterungstermin (ohne Anlagen)  
Ergebnis Ortsbesichtigungen (ohne Anlagen)

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter zwischen der westlichen Seite des Bienroder Weges und der westlichen Stadtgrenze in der Stadt Braunschweig

vom 25. September 2025

Aufgrund der §§ 76 und 78 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409), in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 115 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – 2010 Seite 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 91 Absatz 2 NWG und § 58 Absatz 1 Ziffer 5 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in der derzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. September 2025 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Schunter in der Stadt Braunschweig wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Stadt Braunschweig an der westlichen Seite des Bienroder Weges und endet an der westlichen Stadtgrenze (Grenze zum Landkreis Gifhorn).

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus zwei Karten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der Stadt Braunschweig (Fachbereich Umwelt, Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, Untere Wasserbehörde, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig) kostenlos eingesehen werden.

(4) Der Verordnungstext und die Karten stehen vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an im Internet unter [www.braunschweig.de/leben/umwelt\\_naturschutz/wasser/schunter\\_ueberschwemmungsgebiet.php](http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/wasser/schunter_ueberschwemmungsgebiet.php) zur Einsicht zur Verfügung.

**§ 2  
Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Ausnahmen**

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen bis längstens vier Wochen nach der Rodung mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schunter bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken.

### **§ 4 Bestandsschutz**

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Teil der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter vom 17. September 2009 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 39 vom 30. September 2009), der den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Bereich betrifft, außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schunter vom 12. Mai 2021 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 17 vom 12. Mai 2021) für den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Bereich gegenstandslos. Die in Satz 1 genannte Verordnung wird in dem Bereich von der östlichen Stadtgrenze (Grenze zum Landkreis Helmstedt) bis einschließlich des Bienroder Weges von den Regelungen dieser Verordnung nicht berührt.

Braunschweig, den 25. September 2025

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.



Braunschweig

# Überschwemmungsgebiet der Schunter

## Übersichtskarte

- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Blattschnitt des festgesetzten  
Überschwemmungsgebietes
- Gewässer
- Stadtgrenze



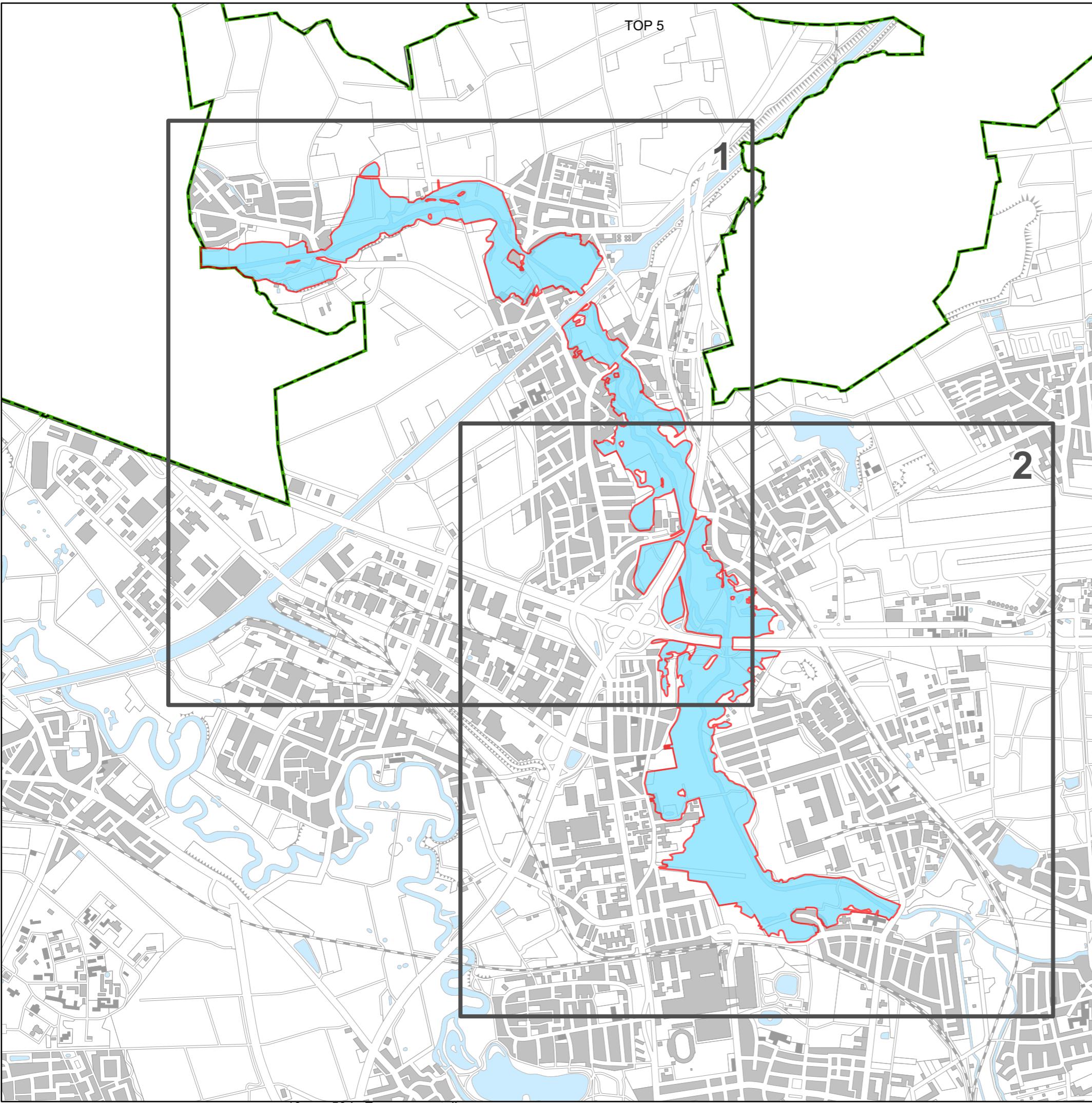
Maßstab: 1:25.000

0 1  
km

Herausgeber und Copyright:  
Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt, 2025  
Untere Wasserbehörde

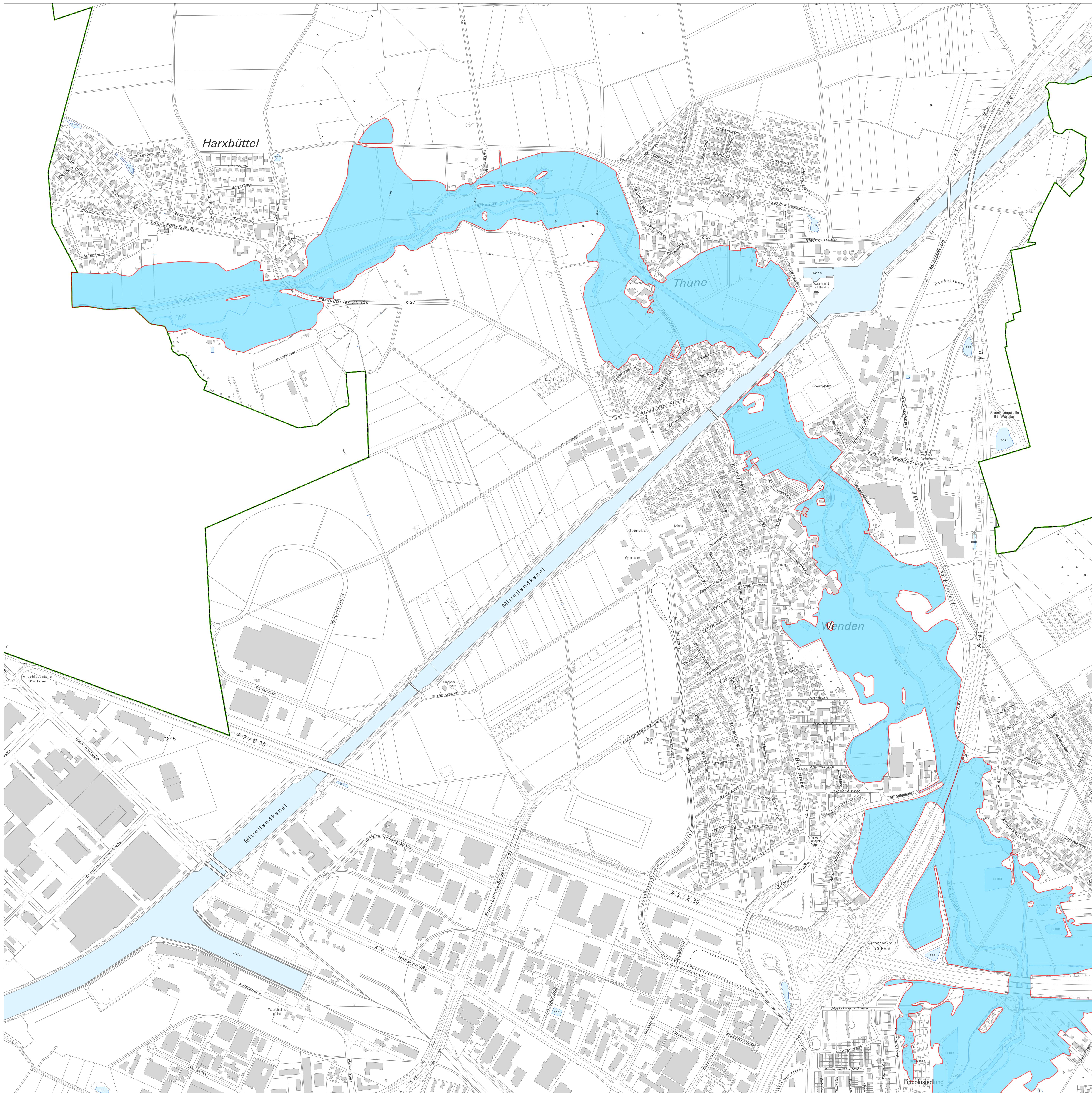
Kartengrundlage:  
Stadtkaarte der Stadt Braunschweig  
© 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Anlage 1 Blatt-Nr. 1 zur Überschwemmungsgebietsverordnung der  
Stadt Braunschweig vom 07.05.2025, Aktenzeichen  
56.40.012-2025/000004





Braunschweig



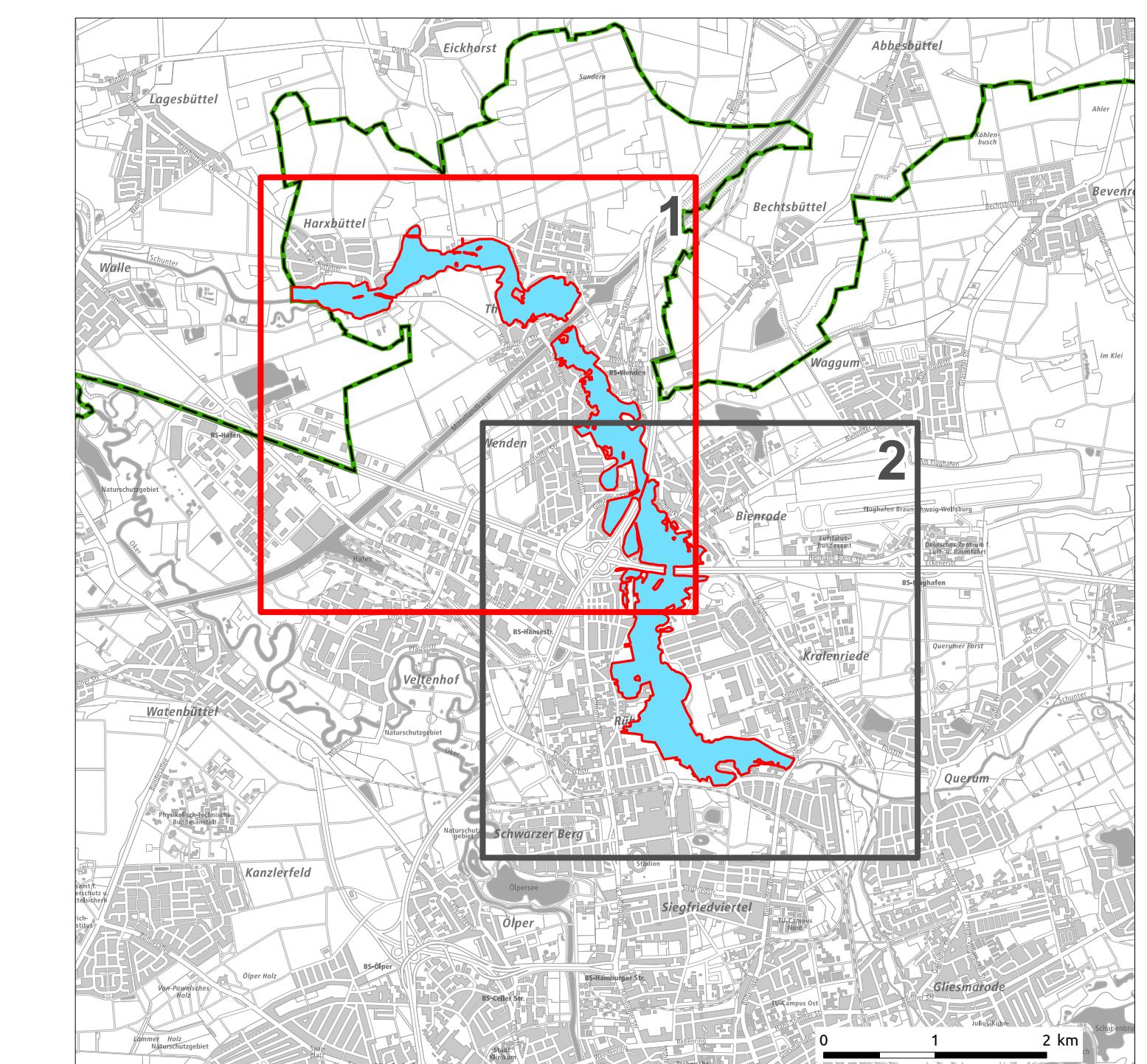
## Überschwemmungsgebiet der Schunter

### Blattschnitt 1

■ Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

■ Gewässer

— Stadtgrenze



1:5.000  
0 250 500 m

Herausgeber und Copyright:  
Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt, 2025  
Untere Wasserbehörde

Kartengrundlage:  
Stadtkaarte der Stadt Braunschweig  
© 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Anlage 1 Blatt-Nr. 2 zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
der Stadt Braunschweig vom 07.05.2025,  
Aktenzeichen 56.40.012-2025/00004



**Braunschweig**

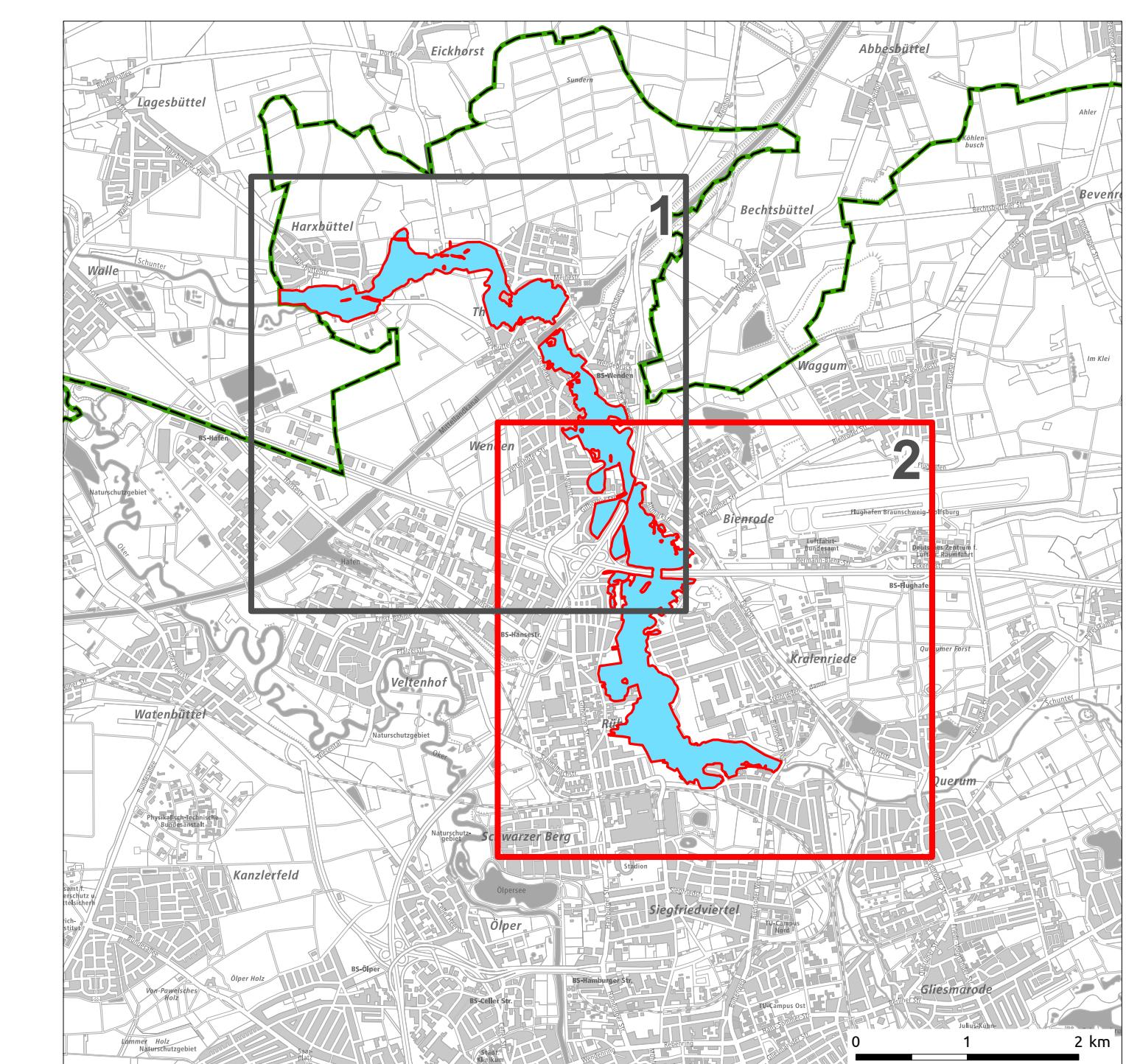
## Überschwemmungsgebiet der Schunter

### Blattschnitt 2

festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Gewässer

Stadtgrenze



1:5.000  
0 250 500 m

Herausgeber und Copyright:  
Stadt Braunschweig Fachbereich Umwelt, 2025  
Untere Wasserbehörde

Kartengrundlage:  
Stadtkaarte der Stadt Braunschweig  
© 2025 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Anlage 1 Blatt-Nr. 3 zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
der Stadt Braunschweig vom 07.05.2025,  
Aktenzeichen 56.40.012-2025/000004

## **Niederschrift über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren „Überschwemmungsgebiet Schunter“**

Der Erörterungstermin im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren „Überschwemmungsgebiet Schunter“ in Braunschweig im Bereich zwischen dem Bienroder Weg und der westlichen Stadtgrenze“ fand am 19. März 2025 im Dienstgebäude der Stadt Braunschweig, Willy-Brandt-Platz 13, Räume 2 bis 4 im EG, 38102 Braunschweig, statt. Der Termin wurde um 09:01 Uhr eröffnet und endete um 10:55 Uhr.

Der Erörterungstermin wurde von Herrn Romey, Leiter der Abteilung Gewässer- und Bodenschutz, geleitet; Schriftführerinnen waren Frau Krökel und Frau Henke-Kolb; als weitere Vertreter der Festsetzungsbehörde war Herr Simon anwesend. Die weiteren Anwesenden können der Anwesenheitsliste entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Nach der Begrüßung wurde die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Bekanntmachung des Erörterungstermins (öffentlicht bekannt gemacht am 10. März 2025 in der Braunschweiger Zeitung und am 25. Februar 2025 veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Braunschweig) festgestellt.

Der Verhandlungsleiter erläutert einleitend den bisherigen Gang des Verordnungsverfahrens anhand einer Power-Point–Präsentation, deren Inhalt wie folgt zusammengefasst wird:

- Das Land Niedersachsen hat das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Schunter neu berechnet und die vorläufige Sicherung am 12.05.2021 im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.
- Die Landesdaten und die entsprechenden Berechnungen wurden von der Stadt Braunschweig überprüft und mit eigenen Daten abgeglichen.
- Im Ergebnis haben sich gegenüber der vorläufigen Sicherung Veränderungen ergeben: Einzelne Häuser wurden in das Überschwemmungsgebiet aufgenommen, andere Häuser konnten ausgenommen werden; der mäandrierende Verlauf der Hochwasserlinie wurde begradigt und so konnte eine annähernd gerade und besser nachvollziehbare Linie, die eine räumliche Orientierung ermöglicht, geschaffen werden.
- Eingrenzung des Bereichs: östliche Schuntersiedlung Hochwasserschutzmaßnahme geplant; zudem Renaturierung im Bereich Querum; Grenze daher Bienroder Weg
- Die öffentliche Bekanntmachung des Verordnungsverfahrens ist am 24. April 2023 in der Braunschweiger Zeitung erfolgt
- Der Verordnungsentwurf und die dazu gehörenden Unterlagen wurden zwischen dem 2. Mai 2023 und dem 2. Juni 2023 ausgelegt.
- Aktualisierung des Modells: Renaturierung Rühme und auch der Bereich Frickenmühle wurde in dem hydraulischen Modell nachgepflegt.
- Prüfung des Modells mittels des Weihnachtshochwassers: Abflussmessung vom NLWKN zum Scheitelabfluss durchgeführt: Pegelmessungen der SE|BS. Weihnachtshochwasser wird mit Modell nachgerechnet: Die berechneten Wasserstände stimmen mit den gemessenen Werten gut überein.
- Genauigkeit besser als Anforderungen aus dem Erlass vom 11.11.2016, der von +/- 20 cm spricht.
- Anpassung der Karten nicht erforderlich: Verfahren wird ohne Änderungen fortgeführt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden anschließend nach den Themenbereichen

Träger öffentlicher Belange

Verbände/Vereinigungen

Privatpersonen

geordnet und in dieser Reihenfolge erörtert. Eine entsprechende Tagesordnung lag auf den Tischen im Erörterungsraum aus.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden um die Ergebnisse der Erörterung ergänzt. Die in der nachfolgenden Tabelle angesprochenen Kartenausschnitte und Fotos, die während der Erörterung gezeigt wurden, sind als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange	Ergebnis der Erörterung
<p><b>Stadt BS, Referat Stadtbild und Denkmalpflege vom 03.05.2023</b></p> <p>Das Referat Stadtbild und Denkmalpflege als Träger Öffentlicher Belange Denkmalschutz macht <u>keine Bedenken</u> gegen die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geltend. Betroffene Kulturdenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bei einer Überschwemmung im Ausmaß dieser Festsetzung wären</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude Teile der Frickenmühle zwischen Harxbüttel und Thune</li> <li>- die Wehranlagen der Frickenmühle</li> <li>- der historische Grenzstein Nr. 31 direkt östlich der Frickenmühle</li> <li>- die Wehranlagen Wenden</li> <li>- die Bogenbrücke über die Schunter in Wenden</li> <li>- ein historischer Damm in der Schunterniederung südwestlich von Bienrode.</li> </ul>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</b></p> <p><b>Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst vom 11.05.2023</b></p> <p>Aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei ergeben sich <u>keine Hinweise oder Bedenken</u> zu der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Schunter im Stadtgebiet von Braunschweig.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH vom 02.06.2023</b></p> <p>Die im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir durchgesehen. Soweit aus den beiden Übersichtskarten (Lageplan Blatt 1 und Blatt 2) ersichtlich, sind von dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet HQ100 die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nicht berührt. Sofern durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Schunter in der Stadt Braunschweig ggf. doch Eisenbahninfrastrukturanlagen betroffen sind, bitten wir die jeweiligen Inhaber am o.g. Verfahren zu beteiligen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Schunter in der Stadt Braunschweig <u>keine Einwände</u>.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal, Fachbereich Schiffahrt – Fachgebiet Schiffahrt 2 vom 05.06.2023</b></p> <p>Gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Schunter in der Stadt Braunschweig, erhebe ich für das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal (WSA MLK / ESK) gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG den folgenden Einwand:</p> <p>Das WSA MLK / ESK ist mit den bundeseigenen Flurstücken im Bereich des Mittellandkanals und in dem Bereich des Schunterdükers bei MLK-km 222,500 betroffen.</p> <p>Der verkehrliche Widmungszweck nach den gesetzlichen Vorgaben nach dem Wasserstraßengesetz (WaStrG), insbesondere der planfestgestellte Umfang der Unterhaltung nach § 8 WaStrG, ist durch das Vorhaben auf den bundeseigenen Flurstücken beeinträchtigt. Der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Bundeswasserstraße und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sind dadurch gefährdet.</p>	<p>Die Erörterung erfolgt auf Grundlage entsprechender Kartenausschnitte, die dieser Niederschrift beigefügt sind.</p> <p>In Abwesenheit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wird die Stellungnahme wie folgt erörtert:</p> <p>Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dükker gehören aus Sicht des Verhandlungsleiters nicht zwingend dazu. Der Schunterdüker ist ein technisches Bauwerk unter dem Mittellandkanal. Wenn der Düker als ÜSG ausgewiesen würde, würde es sich um ein unterirdisches ÜSG unter der Bundeswasserstraße handeln.</p> <p>Aus Sicht des NLWKN sollte das ÜSG prinzipiell nicht durch den Mittellandkanal unterbrochen werden,</p>

<p>Das WSA MLK / ESK fordert daher die Flurstücke 168/30, 428/2, 168/29 und 1310/341 aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen.</p>	<p>Die mit der Festsetzung eines ÜSG verbundenen Restriktionen entfallen aus Sicht des Verhandlungsleiters keinen Sinn. Die Funktionstüchtigkeit des Dükers wird durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung gewährleistet. Bei der Festsetzung des ÜSG der Oker wurde der Düker nicht mit einbezogen. Wasserwirtschaftliche Gründe, das Flurstück 168/30 in das ÜSG einzubeziehen sind nach der Erörterung nicht erkennbar.</p> <p>Das Flurstück 168/29 ist deutlich größer als die wasserbaulichen Anlagen; hier breitet sich die Schunter flächenhaft aus. Die Verhältnisse werden anhand von Kartenausschnitten veranschaulicht. Die planfestgestellten Unterhaltungserfordernisse sind auch nach Festsetzung des ÜSG uneingeschränkt zulässig. Flurstück 1310/341 wird komplett überflutet und ist auch bereits jetzt Bestandteil des festgesetzten ÜSG. Es gilt analog das Gleiche wie für das Flurstück 168/29.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Fachgruppe 2 vom 05.06.2023</b></p> <p>Der bereits vorläufig gesicherte Bereich des Überschwemmungsgebiets der Schunter im Stadtgebiet Braunschweig soll auf Grundlage des § 76 WHG i. V. m. § 115 NWG durch eine Verordnung neu festgesetzt werden. Die dazugehörigen Kartenwerke sowie der Verordnungstext liegen dafür aus.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt. Nach Durchsicht o. g. Unterlagen sowie Rücksprache mit der Interessenvertretung der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu den von uns zu vertretenden Belangen wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen es, dass sich die Verordnung auf die grundlegend geltenden Maßgaben des WHG und NWG beschränkt. Die unter § 3 genannten Ausnahmen begrüßen und unterstützen wir zudem. Insgesamt wäre es aus landwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, außerhalb dieses Verfahrens aber in thematischer Ergänzung dazu zu prüfen, ob die Errichtung von Sammel- oder Rückhaltebecken zur Feldberegnung einen weiteren Baustein im Rahmen des regionalen Wassermanagements darstellen kann. Dadurch können Retentionsräume geschaffen, Überflutungsbereiche verringert und die effiziente Wasser- und Nährstoffnutzung in ländlichen Räumen und auf landwirtschaftlichen Flächen gefördert werden.</p> <p>Grundsätzliche <u>Bedenken erheben wir</u> gegen den Entwurf der Verordnung und die Ausweisung des ÜSG <u>nicht</u>.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Deutsche Bahn AG, Baurecht II, CR.R 042 vom 05.06.2023</b></p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Die Festsetzung des o. g. Überschwemmungsgebiets nehmen wir zur Kenntnis. Seitens der DB AG werden <u>keine Anregungen oder Bedingungen</u> vorgebracht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir für weitere Beteiligungen zu beachten, dass die DB Immobilien die einzige Eingangsstelle der DB AG für Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange ist. TÖB-Beteiligungen und Bauantragsverfahren sind an die o. g. Adresse oder an das Funktionspostfach <a href="mailto:DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com">DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com</a> zu richten, um Verzögerungen in der Bearbeitung zu vermeiden. Vielen Dank.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Eisenbahn-Bundesamt vom 23.06.2023</b></p> <p>Ihr Schreiben ist am 24.04.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für einen Teilbereich der Schunter in Braunschweig nicht berührt. <u>Insofern bestehen keine Bedenken.</u></p> <p>Dort wo das genannte Überschwemmungsgebiet Eisenbahnstrecken berührt, ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung über die Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Nord, Lindemannallee 3 in 30173 Hannover als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstraße 44 in 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd vom 23.06.2023</b></p> <p>Ich möchte Ihnen trotz der bereits abgelaufenen Frist zu Ihrem Schreiben vom 25.04.2023 mitteilen, dass seitens des NLWKN <u>keine Bedenken</u> gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter bestehen. Für die verspätete Rückmeldung möchte ich mich entschuldigen.</p> <p>Die Abweichung zu den Arbeitskarten wurde im Vorfeld mit Frau Bindick (NLWKN – Bst. Süd) abgestimmt, so dass keine weiteren Anmerkungen bestehen.</p> <p>Ich bitte Sie den NLWKN gerne über das Postfach <a href="mailto:Beteiligung.Sued@nlwkn.niedersachsen.de">Beteiligung.Sued@nlwkn.niedersachsen.de</a> im weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen Verbände / Vereinigungen	Ergebnis der Erörterung
<p><b>Niedersächsisches Landvolk, Braunschweiger Land e. V. vom 14.06.2023</b></p> <p>Wir haben mit E-Mailschreiben vom 24. April 2023 die Ankündigung der Verordnung erhalten und den Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Unterlagen dem Internet entnommen. Nach Durchsicht und Rücksprache mit der hiesigen Landwirtschaft teilen wir Ihnen folgende Anregungen und Bedenken gegen den Verordnungsentwurf mit:</p> <p><u>§ 3 Ausnahmen:</u></p> <p>a) Das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen ist auch über den Winter hinaus eine gängige landwirtschaftliche Praxis und sollte daher ganzjährig genehmigt werden.</p> <p>b) Die Dauer des Zwischenlagerns von Zuckerrüben ist auf vier Wochen zu verlängern.</p> <p><u>Drainagen:</u></p> <p>Ein Teil der überplanten, landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist mit einer intakten Drainage ausgestattet. Die Drainagen münden in Gräben. Die Unterhaltung/Erhaltung und Neubau von Drainagen muss zukünftig möglich sein. Ein Rückstau für die Feldinteressentschaftsgräben und Drainagen ist zu unterbinden.</p>	<p>Anders als bei der Gebietsfestsetzung, also der räumlichen Abgrenzung des ÜSG, gibt es bei den allgemein zugelassenen Ausnahmen ein Ermessen der zuständigen Behörde, das nach § 78 a Absatz 4 WHG eröffnet wird: Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach § 78 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 allgemein zulassen. Vor diesem Hintergrund wird die Einwendung gewürdigt.</p> <p>Zu § 3 a: Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März besteht gegenüber dem im Verordnungsentwurf gestatteten Zeitraum ein erhöhtes Risiko für Hochwassereignisse. Die Begrenzung des Zeitraums hat insofern einen wasserwirtschaftlichen Hintergrund. Die Erweiterung des Zeitraums würde auch Zeiten mit einem erhöhten Hochwasserrisiko erfassen. Hier müssen die Schutzziele des ÜSG (§§ 78/78a WHG) gegen die landwirtschaftliche Praxis abgewogen werden.</p> <p>Der Anbau von Zuckerrüben im ÜSG spielt nach den Aussagen der Anwesenden keine besondere Rolle im festzusetzenden ÜSG. Ein Anbau ist im Bereich Harxbüttel, nördlich der Schunter denkbar. Eine Verlängerung der Lagerzeit auf vier Wochen nach der Rodung, wie vom Landvolk erbeten, begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken.</p>

<p><u>Wegeunterhaltung:</u></p> <p>Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit einem intakten Wegenetz ausgestattet, welches sich im Überflutungsgebiet in Teilbereichen wiederfindet. Hier ist es dringend erforderlich, dass die Unterhaltungsmöglichkeit für die Interessentschaften bestehen bleiben.</p> <p>Die überplanten Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hochwertige, landwirtschaftliche Nahrungsmittel werden in diesem Bereich produziert. Es muss sichergestellt sein, dass die ackerbauliche Nutzung zur Produktion dieser Lebensmittel ermöglicht wird.</p> <p>Durch das ÜSG zeichnet sich evtl. für die angrenzenden Feldinteressentschaften ein Mehrunterhaltungsaufwand für die Gräben, Wege und Drainageeinläufen ab. Diese aufkommenden Mehrunterhaltungsaufwendungen sind zukünftig zu thematisieren und einvernehmlich zu gestalten.</p> <p>Einige Wirtschaftsgebäude sowie Wohnhäuser befinden sich in dem überplanten Überschwemmungskorridor. Hier bedarf es einer Klärung, inwiefern die Mehrunterhaltungsaufwendungen/Entwicklungen für die Zukunft entschädigt werden. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Die <u>Zaunbauentwicklung</u>, z. B. die wolfssicheren Zäune, muss in Zukunft erlaubt werden.</p> <p>Es sollte vermieden werden, dass durch die Überschwemmung von landwirtschaftlich genutzten Flächen kein Unrat, Treibholz und sonstige Belastungen ausgehen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Bedenken und behalten uns weitere Anregungen vor.</p>	<p><u>Drainagen/Rückstau:</u></p> <p>Ein Teilnehmer merkt zum Rückstau in den Gräben der Feldmarkinteressentschaft Folgendes an: Grund sei eine unzureichende Grabenunterhaltung durch die Stadt. Die Gräben seien seit Jahrzehnten nicht ausreichend von der Stadt gepflegt worden. Es sei schwierig, bei der Stadt eine zuständige Stelle zu ermitteln.</p> <p>Der Leiter des Erörterungstermins benennt die Untere Wasserbehörde (UWB) als zuständige Ansprechpartnerin, die Unterhaltungsmängeln nachgehen würde. Im Übrigen stünde die Grabenunterhaltung nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der vorgesehenen Festsetzung des ÜSG der Schunter.</p> <p><u>Wegeunterhaltung, Dränagen</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch nach der Ausweisung des ÜSG dürfen die Dränagen weiter betrieben und die Wege instandgesetzt werden. Mit der Ausweisung wird lediglich festgestellt, auf welchen Flächen sich das Wasser der Schunter bei Hochwasser ausbreitet. Die tatsächlich überschwemmten Flächen oder die Häufigkeit werden durch die geplante Festsetzung nicht verändert. Ansprüche an die Feststellungsbehörde hinsichtlich etwaiger Mehrunterhaltungsaufwendungen haben insofern auch keine Rechtsgrundlage.</p> <p><u>Zaunbau:</u></p> <p>Anmerkung eines Teilnehmers zur bisher erlaubten Zaunhöhe.</p> <p>Nach der NBauO sei auch das Aufstellen höherer Zäune (bspw. zum Schutz von Schafen) erlaubt.</p> <p>Der Leiter des Erörterungstermins äußert sich hierzu wie folgt:</p> <p>Die Errichtung von Knotengitterzäunen oder hohen wolfskehrenden Zäunen ist nicht ortsbüchlich. Es besteht die Gefahr der Auffangung von Unrat und Treibholz. Durch diese Abflusshindernisse müssen wolfskehrende Zäune im Einzelfall geprüft werden und sind lediglich nach positiver Ermessensausübung genehmigungsfähig. Eine pauschale Zulassung ist aufgrund der potentiellen Stauungs- und Hochwassergefahr nicht vorgesehen. Der Verhandlungsleiter verweist auf das Urteil des VG Münster vom 07.08.2007, das entsprechende Aussagen zur Ortsüblichkeit getroffen habe.</p>
---	--

Stellungnahme Privatpersonen	Ergebnis der Erörterung
------------------------------	-------------------------

<p><b>Einwendung vom 15.06.2023</b></p> <p>Hiermit legen wir Einspruch/Widerspruch zu Ihrem Schreiben bzgl. Überschwemmungsgebiet Schunter, betreffend Grundstück Butterberg 23 in Braunschweig, ein.</p> <p>Durch die Festsetzung liegt die Grenze des Überschwemmungsgebietes nicht mehr im Haus (vgl. vorläufige Sicherung aus 2021), sondern an der Hausgrenze (was eine Verbesserung bedeutet). Allerdings ist in unserem Fall nicht zu erkennen, wie die Stadt Braunschweig Ihrer Verpflichtung zum Hochwasserschutz für besiedelte Flächen (vgl. §1 Baugesetzbuch), sowie der Gefahrenabwehr (vgl. §1 Abs1 Nds. SOG) nachkommt.</p> <p>Vielmehr wird im Oberlauf der Schunter freie Sickerfläche bebaut. Trotz vorgeschriebener Regenrückhaltesysteme sind diese nicht annähernd so leistungsfähig wie nicht bebaute Flächen, um Wassermengen lang und starker Regenperioden zu speichern (vgl. Regenmengen Juli 2002</p>	<p>Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigefügt sind. Der Leiter der Erörterung äußert, dass grundsätzlich das Bestreben bestehen würde, das Gebäude aus dem ÜSG auszuschließen.</p> <p>Der Einwender stellt die Frage, warum die betroffenen Gebäude plötzlich als ÜSG ausgewiesen werden würden und vergleicht das Prozedere mit einer Enteignung. Er bittet um die Angleichung der Hochwasserlinie, um selber Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser vornehmen zu können (Wall etc.).</p> <p>Der Leiter der Erörterung erklärt, dass ein privater Hochwasserschutz direkt am Objekt meistens möglich und zielführend sei. Bis auf die Ausklammerung des Gebäudes bestünde keinerlei Spielraum bei der Ausweisung des ÜSG. Es liegt bei der Gebietsausweisung keine Ermessensentscheidung vor. Die Formulierungen des § 76 WHG i.V. mit § 115 NWG fordern von der zuständigen Behörde, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmten Gebiete</p>
--	--

<p>und Mai 2013), was für die Hochwasser betroffenen Bereiche, also auch für uns, eine weitere Verschlechterung bedeutet.</p> <p>Des Weiteren wird uns durch die Ausweisung des Grundstückes als Überschwemmungsgebiet die Möglichkeit genommen, gemäß §5 Abs. 2 WHG eigene, geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu treffen.</p> <p>Wir bitten um Prüfung und Herausnahme unseres Grundstückes aus dem Überschwemmungsgebiet, ggf. durch einen Einzelfall Entscheid, um unser Haus und Grundstück schützen zu können bzw. den Wert zu erhalten.</p> <p>Alternativ fordern wir eine geeignete Maßnahme zum Hochwasserschutz durch die Stadt Braunschweig</p>	<p>festzusetzen. Grundlage der UWB in Niedersachsen sind die Arbeitskarten des NLWKN. Es bestünde nur ein begrenzter Beurteilungsspielraum, der durch fachliche Überlegungen und mit Blick auf die Genauigkeiten auszuüben sei. Ein „Korridor“ sei insofern gesetzlich nicht vorgesehen. Wenn im Einzelfall privater Hochwasserschutz z.B. im eigenen Garten geplant sei, müsse hierfür ein Antrag auf eine bauliche Anlage im ÜSG mit erforderlicher Kompensation gestellt werden. Solche Maßnahmen sind folglich auch bei Ausweisung des ÜSG möglich, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 78 und 78 a WHG erfüllen und hierfür eine Zulassung im Einzelfall erteilt wurde.</p> <p>Der Einwender äußert sich kritisch zum Ausbau der Kleingärten und Industrieflächen, während Hausbesitzer immer mehr Nachteile durch neue ÜSG Ausweisungen erfahren würden.</p> <p>Der Leiter der Erörterung merkt an, dass die Ausweisungen keine Ermessensentscheidung, sondern eine Pflichtaufgabe ist, die auf Grundlage der Arbeitskarten des NLWKN beruht. Der NLWKN berücksichtigt die tatsächlich am Gewässer vorgefundene Verhältnisse. In Niedersachsen werden auch nur die Mindestforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Ermittlung der Gebiete zugrunde gelegt.</p> <p>Einen Zuschlag für den Klimawandel gibt es nicht.</p> <p>Die UWB hat nach dem Weihnachtshochwasser die Berechnungen als korrekt bestätigen können.</p> <p>Der Einwender merkt kritisch an, dass eine Verwallung bei der Renaturierung zu hoch gebaut sei.</p> <p>Die UWB kennt die Situation und hat den Wasserverband Mittlere Oker aufgefordert, die Verwallung auf das zugelassene Maß zurückzubauen. Auswirkungen auf das 100 jährliche Hochwasser erkennt der Verhandlungsleiter nicht.</p> <p>Ein Teilnehmer stellt die Frage, ob alle Maßnahmen zum Hochwasserschutz ausgeschöpft seien, sodass nur die zwingend notwendigen Flächen zur Neuausweisung anstünden. Der Verhandlungsleiter erklärt hierzu Folgendes: Grundsätzlich sind die tatsächlich am Gewässer vorgefundene Verhältnisse zugrunde zu legen. Die Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes seien eine Daueraufgabe. Die Stadt hat jüngst die Engpassstellen im Bereich der Schunter überprüft. An mehreren Stellen sind Gehölzentnahmen vorgesehen, sobald die Brut- und Setzzeit vorbei ist. Auch werde ein Hochwasserrückhaltebecken an der Wabe diskutiert, aber nicht an der Schunter. Eine Bestätigung, dass alle denkbaren Maßnahmenoptionen ausgeschöpft seien, kann in der Form nicht abgegeben werden und ist auch nicht Voraussetzung für die Ausweisung des ÜSG.</p> <p>Der Einwender äußert sich kritisch zu den Renaturierungen Richtung Rühme (südlich A2). Mit dem Anlegen des „Bergs“ sei erhebliche Fläche verloren gegangen.</p> <p>Der Leiter der Erörterung nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>In der Gesamtbilanz wurde im Rahmen der Renaturierung zusätzlicher Retentionsraum geschaffen und die Hochwassersituation/der Abfluss durch die Maßnahmen in dem zuvor erfolgten Planfeststellungsverfahren verbessert. Grundsätzlich sei aber richtig, dass jede Geländeerhöhung im Überschwemmungsgebiet erst einmal bedenklich sei und daher einer Genehmigung bedürfe. Im vorliegenden Fall sind die Nachteile kompensiert worden.</p> <p>Die Einwendung bleibt bestehen.</p>
<b>Einwendung vom 13.06.2023</b>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die ähnliche Situation wie beim Vorredner verwiesen.

<p>Hiermit lege ich Einwendung zu der Neuberechnung bzgl. des Überschwemmungsgebietes Schunter, betreffend Grundstück Butterberg 22 in Braunschweig, ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Sie haben mit der letzten Berechnung zwar den Überflutungsbereich aus dem bebauten Bereich meines Grundstückes herausgenommen und direkt an die Bebauungsgrenze gelegt, das ist aber immer noch ungünstiger, als 2003, als ich die Immobilie erworben habe, was den Wert der Immobilie und des Grundstückes wesentlich mindert und zu einer Verteuerung oder gar einer Unversicherbarkeit über die Wohngebäudeversicherung führen kann.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurden von der Stadt Braunschweig immer mehr Baugebiete für Wohn- und Gewerbeflächen ausgewiesen und erschlossen, für die im Oberlauf der Schunter und deren Zuflüsse keine ausreichenden Ausgleichsflächen geschaffen wurden. Ferner wurde die Schunter z.B. im Bereich Schuntersiedlung/Schunteraue, angrenzend an die Straße Butterberg renaturiert, wodurch ein Abfließen von Wasser ggf. verzögert wird.</p> <p>Es kann nicht sein, dass Neubaugebiete und andere Maßnahmen mit den negativen Einflüssen auf den Hochwasserschutz genehmigt werden und die Eigentümer von Bestandsgrundstücken und -bebauungen dadurch benachteiligt und sich quasi selber überlassen werden.</p> <p>Es ist nicht zu erkennen, welche Maßnahmen die Stadt Braunschweig gemäß §1 BauGB ergreift, um den Bestand zu schützen.</p> <p>Ich bitte Sie um neue Prüfung/Berechnung, ob mein Grundstück aus dem Überflutungsbereich herausgenommen werden kann!</p> <p>Wir bitten um direkte Einbindung und Benachrichtigung bei anstehenden nächsten Schritten.</p>	<p>Einwendung bleibt bestehen.</p>
<p><b>Einwendung vom 15.06.2023</b></p> <p>Hiermit legen wir Einspruch/Widerspruch zu Ihrem Schreiben bzgl. Überschwemmungsgebiet Schunter, betreffend Grundstück Butterberg 21 in Braunschweig, ein.</p> <p>Durch die Festsetzung liegt die Grenze des Überschwemmungsgebietes nicht mehr im Haus (vgl. vorläufige Sicherung aus 2021), sondern an der Hausgrenze (was eine Verbesserung bedeutet).</p> <p>Allerdings ist in unserem Fall nicht zu erkennen, wie die Stadt Braunschweig Ihrer Verpflichtung zum Hochwasserschutz für besiedelte Flächen (vgl. §1 Baugesetzbuch), sowie der Gefahrenabwehr (vgl. §1 Abs1 Nds. SOG) nachkommt</p> <p>Vielmehr wird im Oberlauf der Schunter freie Sickerfläche bebaut. Trotz vorgeschriebener Regenrückhaltesysteme sind diese nicht annähernd so leistungsfähig wie nicht bebaute Flächen, um Wassermengen lang und starker Regenperioden zu speichern (vgl. Regenmengen Juli 2002 und Mai 2013), was für die Hochwasser betroffenen Bereiche, also auch für uns, eine weitere Verschlechterung bedeutet.</p> <p>Des Weiteren wird uns durch die Ausweisung des Grundstückes als Überschwemmungsgebiet die Möglichkeit genommen, gemäß §5 Abs. 2 WHG eigene, geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu treffen.</p> <p>Wir bitten um Prüfung und Herausnahme unseres Grundstückes aus dem Überschwemmungsgebiet, ggf. durch einen Einzelfall Entscheid, um unser Haus und Grundstück schützen zu können, bzw. den Wert zu erhalten. Alternativ fordern wir eine geeignete Maßnahme zum Hochwasserschutz durch die Stadt Braunschweig</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einwendung bleibt bestehen.</p>

<p><b>Einwendung vom 04.05.2023</b></p> <p>Vielen Dank für die untenstehende Mail.</p> <p>Und ganz besonderen Dank, dass Sie die Hochwassersituation am Flachsrottenweg neu bewertet haben. Der neue Wall zeigt seine Wirkung.</p> <p>Ich habe bereits die Nachbarn darüber informiert, dass wir "raus" sind.</p> <p>Ihre neue Festlegung passt damit auch zu unserer Einschätzung, sodass wir keine Einwände gegen die überarbeiteten Pläne haben.</p>	<p>Der Einwender bedankt sich im Namen der Anwohner für die Verwallung am Flachsrottenweg. Es sei ein deutlicher Rückgang der Überschwemmungsgrenze zu bemerken.</p> <p>Es wird die Frage geäußert, warum in diesem speziellen Fall die Möglichkeit eines Walls bestanden hätte und solche Maßnahmen an anderen Orten nicht getätigten werden könnten.</p> <p>Der Leiter der Erörterung erklärt, dass am Flachsrottenweg die Möglichkeit bestanden hatte, Bodenaushub aus der benachbarten Renaturierung zweckgerichtet ortsnah einzubauen. Städtische Flächen hätten dafür zur Verfügung gestanden. Auch eine Verwallung bedarf eines wasserrechtlichen Feststellungsverfahrens, in welchem die Auswirkungen geprüft werden. Das war im vorliegenden Fall im Planfeststellungsverfahren für die Renaturierung möglich. Etwas Vergleichbares hat es an anderen Orten nicht gegeben.</p> <p>Es besteht weiterhin kein Einwand.</p>
<p><b>Einwendung vom 02.04.2023</b></p> <p>Ich möchte heute Einspruch einlegen gegen das neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schunter im Bereich Braunschweig Bienrode Altmarkstr 36A.</p> <p>Es liegt offensichtlich ein Arbeitsfehler bei der Erstellung der Karten vor. Ich bitte Sie diese Fehler zu korrigieren und die Karte den realen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die dargestellten neuen Überflutungsflächen basieren offensichtlich auf der Verbindung von erfassten Referenzpunkten ohne die tatsächlichen Höhenprofile der Örtlichkeit zwischen den Referenzpunkten zu erfassen. Nur so scheint es erkärbare, dass wagerechten Flächen (insbesondere die Terrassenfläche und die EG-Fläche von Altmarkstr 36A) in Ihrer neuen Planung diagonal durchtrennt und teilweise vom Hochwasser erfasst werden, teilweise aber nicht erfasst werden.</li> <li>- Der Boden der angeblich vom Hochwasser betroffenen Terrassen und EG-Flächen liegt eindeutig und mit bloßem Auge deutlich erkennbar über den Garten- und Straßenflächen, die Ihrer Planung nach nicht vom Hochwasser betroffen sind. Niederschlagswasser fließt problemlos und nachweislich von den fälschlich blau gefärbten Flächen auf die weiß gefärbten nicht betroffenen Flächen ab. Der Fehler ist somit offensichtlich.</li> </ul> <p>Bei Bedarf können Sie sich gerne vor Ort von den Gegebenheiten überzeugen.</p> <p>Ich halte die Karte noch in weiteren Punkten für unkorrekt. Insbesondere stellt die Brücke vor Altmarkstr 36A eine Erhöhung dar, die deutlich über der nicht vom Hochwasser erfassten Straße liegt. Trotzdem scheint die Brücke bei Hochwasser überflutet zu werden, was ich für unplausibel halte. Dieser Fehler ist für mich allerdings nicht von Belang.</p> <p>In der Anlage können Sie sehen, um welche Korrekturen (gelbe Markierungen) ich bitte.</p>	<p>Das Gebäude wird bei der abschließenden Bestimmung der Grenzen des ÜSG ausgeschlossen.</p> <p>Dem Einwand wird entsprochen.</p> <p>Ein entsprechender Kartenausschnitt wird gezeigt.</p> <p>Der Einwender wendet ein, es wäre mit bloßem Auge ersichtlich, dass die Berechnungen zum Höhenprofil nicht exakt seien.</p> <p>Das NLWKN erläutert den Anwesenden daraufhin die Details der Berechnungsgrundlage. Vereinzelte Ungenauigkeiten würden aufgrund des Berechnungsprozederes vorkommen, daher bestünde die Notwendigkeit der nachträglichen Überprüfung durch die UWB und die ggf. erforderlichen Anpassungen im Rahmen des Erörterungstermins.</p>
<p><b>Einwendung vom 15.06.2023</b></p> <p>Ich bin Eigentümerin der folgenden Grundstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Thune Blatt 1142:</li> <li>• Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen.</li> <li>• Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken.</li> </ul>	<p>Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigelegt sind.</p> <p>Der Leiter der Erörterung erklärt, dass bei der Planung der Festsetzung bereits berücksichtigt worden sei, die Begradigung der Linie so gut wie möglich umzusetzen und bei Gebäuden zu entscheiden, ob diese innerhalb oder außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen.</p> <p>Die Einwenderin gibt zu bedenken, das Gebäude liege auf einer Höhe und die Ausweisung folge keiner nachvollziehbaren Logik.</p> <p>Die Herausnahme des Gebäudes sei, laut dem Leiter der Erörterung, evtl. eine Möglichkeit nach einer Prüfung der Verhältnisse vor Ort.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift.</li> <li>Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden.</li> </ul>	<p>Der Vorschlag wird angenommen und es wird sich auf eine Vor-Ort-Besichtigung im April geeinigt. Die Einwendung bleibt bestehen.</p>
<p><b>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück bedeutet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erhebliche Eingriffe in Freiheit und Eigentum für mich als Grundstückseigentümer</li> <li>Eine Gefährdung meines Eigentums</li> <li>Wirtschaftliche und finanzielle Nachteile</li> <li>Eine Einschränkung eigener Schutzmaßnahmen für mein Eigentum gegen Hochwasser und</li> <li>dass ich dadurch einem vermeidbaren Sicherheitsrisiko ausgesetzt bin</li> <li>Dass künftig keine Gebäude- oder Hausratversicherung mehr abgeschlossen werden kann. Und wenn, dann nur zu horrenden Versicherungsprämien</li> <li>Eine Wertminderung und Nutzungsbeeinträchtigung meiner Grundstücke und der Immobilie</li> <li>Dass die betroffenen Grundstücke damit praktisch wertlos werden, weil unverkäuflich und nicht zu beleihen</li> <li>Eine Minderung meiner Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkungen (z. B. Pflanzen von Bäumen für den Schutz von Insekten und Vögeln)</li> <li>Das sich mein Haus laut ihrer Feststellung auf einer baldigen „Hallig“ befindet. Ich stelle in Frage, inwieweit ihre vorläufige Feststellung des möglichen Überschwemmungsgebietes auf meinen oben genannten Flurstücken richtig ist. Anwohner und Nachbarn im Wilsedeweg liegen „trocken“ und hier soll das Wasser in meinem Wohnhaus stehen. Laut ihrer vorläufigen Feststellung sind mehr als 1/3 meiner Wohn- und Nutzgebäude betroffen. Ich fordere eine Erörterung dieses Sachverhaltes, da mir dies mehr als unschlüssig erscheint.</li> </ul>	
<p>Eine Einbeziehung meines bewohnten Grundstücks ist unverhältnismäßig, da ein vorbeugender Hochwasserschutz wesentlicher effektiver ist, z. B.:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sicherung einer maximal möglichen Abflusskapazität, keine Querbebauung durch Teiche entgegen der Fließrichtung wie sie in Thune stattgefunden hat</li> <li>Den Abflussquerschnitt freihalten</li> <li>Das Entfernen der Totholz- und Treibholzsperren</li> <li>Das Erhalten oder Wiederherstellen der Schunteraltarme (hier wird bisher nicht das mögliche Volumen genutzt). Arme sind nach wie vor „trocken gelegt“, eine Reaktivierung würde das Wasser auf die bereits früheren Flächen ableiten können.</li> <li>Den geplanten Brückenneubau so zu gestalten, dass der Hochwasserabfluss dadurch nicht mehr behindert wird (an dem Brückenfeiler in der Mitte sammelt sich Totholz usw., sodass ein ungehinderter Ablauf nicht mehr möglich ist.</li> </ul>	
<p>Es kann nicht sein, dass Grundstückseigentümer, die seit Jahrzehnten dort wohnen und ihre Existenz mühsam aufgebaut haben, auf einmal per Verordnung zu einem Überschwemmungsgebiet mit enteignungsgleichen Konsequenzen überplant werden.</p>	
<p>Ohnehin kann durch den vorhandenen Hochwasserschutz der eingefriedeten Grundstücke kein Hochwasser durchfließen.</p>	
<p>Daraus lässt sich eine fehlerhafte Abwägung für eine Festsetzung der betreffenden Grundstücke ableiten.</p>	
<p>Es gibt zudem am Schunterlauf genügend Flächen, die sich als Überschwemmungsreserve nutzen lassen.</p>	

Als betroffener Anwohner und Grundstückseigentümer bitte ich daher eindringlich von der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken abzesehen bzw. diese aus dem Geltungsbereich des Plans herauszunehmen.	
<p><b>Einwendung vom 15.06.2023</b></p> <p>Ich, der Einwender, wohnhaft im Wilsedeweg 4 a 38110 Braunschweig, OT Thune, bin Eigentümer der folgenden Grundstücke:</p> <p>Blatt Nr. 976 547 471 975</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen.</li> <li>• Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken.</li> <li>• Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift.</li> <li>• Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden.</li> </ul> <p>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhebliche Eingriffe in Freiheit und Eigentum für mich als Grundstückseigentümer</li> <li>• eine Gefährdung meines Eigentums</li> <li>• eine Gefährdung meiner landwirtschaftlichen Existenz</li> <li>• wirtschaftliche und finanzielle Nachteile</li> <li>• eine Einschränkung eigener Schutzmaßnahmen für mein Eigentum gegen Hochwasser und</li> <li>• dass ich dadurch einem vermeidbaren Sicherheitsrisiko ausgesetzt bin</li> <li>• dass künftig keine Gebäude- oder Hausratversicherung mehr abgeschlossen werden kann. Und wenn, dann nur zu horrenden Versicherungsprämien</li> <li>• eine Wertminderung und Nutzungsbeeinträchtigung meiner Grundstücke und der Immobilien</li> <li>• dass die betroffenen Grundstücke damit praktisch wertlos werden, weil unverkäuflich und nicht zu beleihen</li> <li>• eine Minderung meiner Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkungen</li> </ul> <p>Eine Einbeziehung meines bewohnten Grundstücks ist unverhältnismäßig, da ein vorbeugender Hochwasserschutz wesentlich effektiver ist, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sicherung einer maximal möglichen Abflusskapazität, keine Querbebauung durch Teiche entgegen der Fließrichtung Lahwiese und regelmäßiges Freiräumen, damit der Durchfluss gewährleistet ist (Bild 1-3 im Anhang)</li> <li>• den Abflussquerschnitt freihalten</li> <li>• das Entfernen der Totholz- und Treibholzsperren</li> <li>• das Erhalten oder Wiederherstellen der Schunteraltarme Am Mühlengraben/Denkmalsweg</li> <li>• die Stadt den geplanten Schunterbrückenneubau im Hochwassergebiet so plant und umsetzt, dass der Durchfluss ausreichend bemessen ist - breiter als bisher -, sodass der Hochwasserabfluss nicht mehr behindert wird</li> <li>• beim geplanten Brückenneubau einen Steg für Fischotter/Biber berücksichtigen</li> </ul> <p>Es kann nicht sein, dass Grundstückseigentümer, die seit Jahrzehnten dort wohnen und ihre Existenz mühsam aufgebaut haben, auf einmal per Verordnung zu einem Überschwemmungsgebiet mit enteignungsgleichen Konsequenzen überplant werden. Ohnehin kann durch den vorhandenen Hochwasserschutz der eingefriedeten Grundstücke kein Hochwasser durchfließen.</p>	<p>Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigelegt sind.</p> <p>Der Einwender bemängelt erheblichen Rückstau des Wassers durch das neu gebaute Wehr und die „Querbebauung“ der Teiche und der Brücke.</p> <p>Der Leiter der Erörterung weist darauf hin, dass die Berechnungen des NLWKN realistisch gewesen seien.</p> <p>Zur Thematik der Berechnungen äußert ein Teilnehmer, dass das Weihnachtshochwasser nicht für die Berechnungen zugrunde gelegt werden könne. Stattdessen hätte das Jahrhunderthochwasser aus dem Jahr 2002 als Berechnungsgrundlage verwendet werden sollen.</p> <p>Des Weiteren könnte die Wehrtafel nicht vollständig aus dem Hochwasser herausgezogen werden, sodass oft eine mangelhafte Durchflussmöglichkeit gegeben sei. Nach Gespräch mit Hr. Glodniok (Anmerkung der Schriftführerinnen: Geschäftsführer des Wasserverbandes Mittlere Oker) solle dahingehend jedoch in Zukunft eine Änderung stattfinden.</p> <p>Der Leiter der Erörterung erklärt, dass die angesprochenen Kritikpunkte bekannt seien und sichert zu, die Wehrsituation hinsichtlich der Kritik zu überprüfen.</p> <p>Es folgt eine Diskussion um die Hochwassersituation im Jahr 2002 und der Dükeranlage. Aus Sicht der Anwohner könnte ein Hochwasser nicht höher als im Jahr 2002 steigen, weil der Düker an seiner Leistungsgrenze gewesen sei.</p> <p>Der Verhandlungsleiter erwidert, dass der Zustand des Dükers im Jahr 2002 nicht bekannt sei. Eine regelmäßige Revision habe es nach den Unterlagen der UWB erst später gegeben. Eine Abflussbehinderung seinerzeit sei nicht auszuschließen. Der Düker ist bei den Berechnungen des NLWKN in seinen tatsächlichen geometrischen Ausmaßen berücksichtigt. Als Fazit weist der Leiter der Erörterung noch einmal darauf hin, dass die Berechnungen des NLWKN als korrekt anzunehmen seien.</p> <p>Der Verhandlungsleiter sagt zu, dass die Situation des Wehrs in ihrer Bedeutung geprüft wird.</p> <p>Die Einwendungen bleiben bestehen.</p>

<p>Daraus lässt sich eine fehlerhafte Abwägung für eine Festsetzung der betreffenden Grundstücke ableiten.</p> <p>Es gibt zudem am Schunterlauf genügend Flächen, die sich als Überschwemmungsreserve nutzen lassen. Das Wehr an der Frickenmühle/Gebäude ist bei Hochwasser nicht regulierbar. Es ist fest eingebaut und nicht automatisch steuerbar. (s. Bild 4-6 im Anhang)</p> <p>Als betroffener Anwohner und Grundstückseigentümer bitte ich daher eindringlich von der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken abzusehen bzw. dieses aus dem Geltungsbereich des Plans herauszunehmen.</p>	
<p><b>Einwendung vom 14.06.2023</b></p> <p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ein.</p> <p>Ich bin Eigentümerin des Grundstücks mit der Anschrift Wilsedeweg 6.</p> <p>Ich bin als Grundstückseigentümerin mehrfach nachteilig betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Teil meines Grundstücks liegt zwischen zwei bebauten Grundstücken (An der Lahwiese) und wurde bisher als Baulücke und Bauplatz ausgewiesen. Somit entstehen mir wirtschaftliche und finanzielle Nachteile bei der Einbeziehung in den Hochwasserschutz.</li> <li>• Die Nutzung des Grundstücks kann nur noch eingeschränkt erfolgen.</li> <li>• Eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkung.</li> </ul> <p><b>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 des Grundgesetzes unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in meine Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. Bei einem Teil meines Grundstückes handelt es sich um eine noch zu schließende Baulücke (Bauplatz).</b></p> <p>Aus diesem Grund fordere ich, dass mein Grundstück beim Hochwasserschutz in den alten Grenzen belassen wird.</p> <p>Andernfalls benötige ich von Ihnen eine schriftliche Zusage, dass ich im Fall einer Bebauung der Baulücke, keine Repressalien zu erwarten habe.</p>	<p>Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigelegt sind.</p> <p>Danach ist vorgesehen, dass Gebäude aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen, jedoch nicht den Anbau im Norden.</p> <p>Die Einwendung bleibt bestehen.</p>
<p><b>Einwendung vom 16.06.2023</b></p> <p>Ich, die Einwenderin, wohnhaft Thunstraße 11 a, in 38110 Braunschweig, OT Thune, bin Eigentümerin des folgenden Grundstückes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Thune Blatt 537</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen.</li> <li>• Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück.</li> <li>• Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift.</li> <li>• Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden.</li> </ul> <p><b>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück bedeutet:</b></p>	<p>Die Einwenderin bittet darum, ihr betroffenes Gebäude ebenfalls nach einer Vor-Ort-Besichtigung aus dem ÜSG auszunehmen.</p> <p>Die entsprechende Karte wird angesehen und gemeinsam festgestellt, dass sich das Gebäude der Einwenderin bereits außerhalb der Sicherung befindet.</p> <p>Die Einwenderin äußert daraufhin noch eine Frage zur geforderten Hochwassersicherung für ihre Heizölverbraucheranlage und übt Kritik an dem Bau eines Regenwasserkanals vor Ort.</p> <p>Aufgrund des fehlenden Sachbezugs zum Erörterungstermin bittet der Leiter der Erörterung nach kurzer Erläuterung der angesprochenen Themen um Zurückstellung der Thematik.</p> <p>Die Einwendung bleibt bestehen</p>

- Erhebliche Eingriffe in Freiheit und Eigentum für mich als Grundstückseigentümer
- Eine Gefährdung meines Eigentums
- Wirtschaftliche und finanzielle Nachteile
- Eine Einschränkung eigener Schutzmaßnahmen für mein Eigentum gegen Hochwasser und
- dass ich dadurch einem vermeidbaren Sicherheitsrisiko ausgesetzt bin
- Dass künftig keine Gebäude- oder Hausratversicherung mehr abgeschlossen werden kann. Und wenn, dann nur zu horrenden Versicherungsprämien
- Eine Wertminderung und Nutzungsbeeinträchtigung meiner Grundstücke und der Immobilie
- Dass die betroffenen Grundstücke damit praktisch wertlos werden, weil unverkäuflich und nicht zu beleihen
- Eine Minderung meiner Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkungen (z. B. Pflanzen von Bäumen für den Schutz von Insekten und Vögeln)
- Das sich mein Haus laut ihrer Feststellung auf einer baldigen „Hallig“ befindet. Ich stelle in Frage, inwieweit ihre vorläufige Feststellung des möglichen Überschwemmungsgebietes auf meinen oben genannten Flurstücken richtig ist. Anwohner und Nachbarn im Wilsedeweg liegen „trocken“ und hier soll das Wasser in meinem Wohnhaus stehen. Laut ihrer vorläufigen Feststellung sind mehr als 1/3 meiner Wohn- und Nutzgebäude betroffen. Ich fordere eine Erörterung dieses Sachverhaltes, da mir dies mehr als unschlüssig erscheint.
- Das aktuell genutzte Energieträger wie Ölheizungen und Öltanks trotz Abnahme vor ca. zwei Jahren und Erneuerungen nicht mehr den Sicherheitsvorschriften entsprachen. Dies ist mit erheblichen Mehrkosten und Aufwand verbunden. Wer zahlt das?

**Eine Einbeziehung meines bewohnten Grundstücks ist unverhältnismäßig, da ein vorbeugender Hochwasserschutz wesentlich effektiver ist, wie z. B:**

- Die Sicherung einer maximal möglichen Abflusskapazität, keine Querbebauung durch Teiche entgegen der Fließrichtung wie sie in Thune stattgefunden hat
- Den Abflussquerschnitt freihalten
- Das Entfernen der Totholz- und Treibholzsperren
- Das Erhalten oder Wiederherstellen der Schunteraltarme (hier wird bisher nicht das mögliche Volumen genutzt). Arme sind nach wie vor „trocken gelegt“, eine Reaktivierung würde das Wasser auf die bereits früheren Flächen ableiten können.
- Den geplanten Brückenneubau so zu gestalten, dass der Hochwasserabfluss dadurch nicht mehr behindert wird (an dem Brückenfeiler in der Mitte sammelt sich Totholz usw., sodass ein ungehinderter Ablauf nicht mehr möglich ist).

Es kann nicht sein, dass Grundstückseigentümer, die seit Jahrzehnten dort wohnen und ihre Existenz mühsam aufgebaut haben, auf einmal per Verordnung zu einem Überschwemmungsgebiet mit enteignungsgleichen Konsequenzen überplant werden.

Ohnehin kann durch den vorhandenen Hochwasserschutz der eingefriedeten Grundstücke kein Hochwasser durchfließen.

Daraus lässt sich eine fehlerhafte Abwägung für eine Festsetzung der betreffenden Grundstücke ableiten.

Es gibt zudem am Schunterlauf genügend Flächen, die sich als Überschwemmungsreserve nutzen lassen.

Als betroffener Anwohner und Grundstückseigentümer bitte ich daher eindringlich von der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken abzusehen bzw. dieses aus dem Geltungsbereich des Plans herauszunehmen.

<p><b>Einwendung vom 15.06.2023</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bin Eigentümer des Grundstücks mit der Anschrift Thunstraße 13 und 13b in 38110 Braunschweig.</p> <p>Als Grundstückseigentümer bin ich von der geplanten Änderung mehrfach betroffen. Ich erhebe daher Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken. Die Festsetzung ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in die Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. Ich fordere daher, dass meine Grundstücke aus dem neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet ausgenommen werden.</p> <p>Diese Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken bedeutet einen erheblichen Eingriff in Freiheit und Eigentum für mich als Grundstückseigentümer sowie eine Gefährdung meines Eigentums und meiner landwirtschaftlichen Existenz. Ebenso ergeben sich erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Nachteile.</p> <p>Ferner bedeutet es eine Einschränkung eigener Schutzmaßnahmen für mein Eigentum, dadurch bin ich einem höheren Sicherheitsrisiko ausgesetzt. Zukünftig werden ich keine Gebäude- oder Hausratsversicherung mehr abgeschlossen bekommen. Die Wertminderung und Nutzungsbeeinträchtigungen der Grundstücke und der Immobilien machen die betroffenen Grundstücke praktisch wertlos, unverkäuflich und nicht zu beleihen.</p> <p>Die Einbeziehung meiner betroffenen Grundstücke in die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes ist unverhältnismäßig. Ein vorbeugender Hochwasserschutz ist hier wesentlich effektiver, wie die Sicherung einer maximalen möglichen Abflusskapazität. Hier möchte ich die Zustände der Gräben dringend anmahnen. Diese werden seit Jahrzehnten nur noch gemulcht. Die Grabensohle ist viel zu hoch, sodass die Gräben ihre Aufgabe gar nicht mehr erfüllen können. Des Weiteren muss der Abflussquerschnitt der Schunter freigehalten werden, ebenso müssen Totholz- und Treibholzsperren entfernt werden.</p> <p>Den geplanten Brückenneubau bitte ich so zu gestalten, dass der Hochwasserabfluss dadurch nicht mehr behindert wird.</p> <p>Die Anlage des „neuen“ Sehunderarmes sollte hier eigentlich grundsätzlich Entlastung geben, im Zuge dieser Arbeiten wurde auch eine automatische Wehrsteuerung eingebaut, die nicht funktionsfähig ist (Sensor fehlerhaft montiert, dieser Missstand dauert jetzt schon über 2 Jahre!). Ebenso ist die „alte“ Wehranlage der Frickenmühle nicht mehr funktionsfähig. Hier könnte zusätzlich Entlastung im Bereich Abfluss geschaffen werden.</p> <p>Zudem gibt es am Sehunderlauf genügend Flächen, die sich als Überschwemmungsreserve nutzen lassen.</p> <p>Zu guter Letzt möchte ich anmerken, dass es nicht sein kann, dass Grundstückseigentümer, die seit vielen Jahrzehnten dort wohnen (meine Hofstelle gibt es seit 1789!) und ihre Existenz mühsam aufgebaut haben, auf einmal per Verordnung mit enteignungsgleichen Konsequenzen überplant werden. Ohnehin kann durch den aktuellen Hochwasserschutz der Grundstücke kein Hochwasser durchfließen. Daraus lässt sich eine fehlerhafte Abwägung für die Feststellung der betreffenden Grundstücke ableiten.</p> <p>Als betroffener Anwohner und Grundstückseigentümer bitte ich Sie daher eindringlich von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes abzusehen bzw. diese aus dem Geltungsbereich des Plans herauszunehmen.</p> <p>Diese Einwendung stelle ich auch im Namen meiner Eltern, die mit annähernd 80 Jahren mit dieser Situation überfordert sind. Hierbei handelt es sich um das Grundstück Thunstraße 13a, 38110 Braunschweig.</p>	<p>Der Einwender schließt sich den vorherigen Einwendungen an und verweist ebenfalls auf das Hochwasser 2002 und dass die Gebäude bei diesem Jahrhunderthochwasser ebenfalls nicht von Hochwasser betroffen waren.</p> <p>Der Leiter der Erörterung schlägt eine Vor-Ort-Besichtigung vor.</p> <p>Einwendung bleibt bestehen.</p>
<p><b>Einwendung vom 12.06.2023</b></p> <p>Gegen die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes der Schunter hinein in das oben genannte Grundstück [Thunstraße 17] erheben wir als Eigentümer Einwendungen.</p>	<p>Der Einwender erklärt seine Situation anhand der präsentierten Karte.</p> <p>Die Sicherung würde mit den Höhenlagen des Gebäudes nicht übereinstimmen. Die grüne Linie (ÜSG Kontur 2023) müsste an die blaue Linie (altes ÜSG 2009) angepasst werden.</p>

<p>Das Gebiet soll sich nunmehr nicht nur auf einen Streifen unmittelbar am Ufer der Schunter beschränken, sondern soll bis an die Hausmauer ausgedehnt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein eigener, stationärer Hochwasserschutz kann nicht mehr stattfinden.</li> </ul> <p>Nach unserer Auffassung ist die Einbeziehung nicht notwendig und ein unverhältnismäßiger Eingriff in unser Eigentumsrecht.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Einbeziehung des Grundstücks dürfte auf den Abfluss von Hochwasser keine messbare Auswirkung haben. Denn es befindet sich auf der Gleithang- und nicht auf der Prallhangseite des Flusses, so dass sich der Wasserdruck nach Süden, bzw. Südwesten aufbauen dürfte.</p> <p>Außerdem befindet sich unser Grundstück direkt an den Fundamenten der Schunterbrücke Thunstraße. Daher würde der Abfluss durch die geringfügige Verbreiterung des Überschwemmungsgebietes weiter auf unser Grundstück nicht verbessert, denn ein möglicher Stau würde durch die flussaufwärts liegenden Brückenfundamente erzeugt.</p> <p>Zuletzt sind die Auswirkungen der knapp flussab beginnenden großflächigen Renaturierung der Schunter noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Schließlich ist ein flussabwärts liegendes Grundstück weitestgehend aus dem Hochwasserschutzbereich ausgeschlossen worden. Von der Topographie her dürfte dort Ähnliches gelten.</p> <p>Daher sind wir der Ansicht, dass die Einbeziehung des Grundstückes heute nicht notwendig zur Zielerreichung ist. Insbesondere verfügt die Schunter im Oberlauf von Thune über große Bereiche der Renaturierung in die sich das Wasser ausdehnen könnte. Zuletzt liegt Thune direkt hinter dem Mittellandkanaldüker, der sich zusammen mit dem Kanal wie ein Damm auswirkt. Der Abfluss nördlich des Mittellandkanals dürfte nicht den Charakter größerer Hochwasser erreichen können.</p> <p>Mangels Notwendig-, bzw. Erforderlichkeit liegt nach unserer Auffassung keine Rechtfertigung für den Grundrechtseingriff vor, so dass der Einwendung stattgegeben werden sollte.</p>	<p>Der Leiter der Erörterung sichert zu, die Situation anhand des Wasserpegels und der Höhenlagen zu prüfen. Auch hier wird voraussichtlich ein Ortstermin erfolgen müssen.</p> <p>Einwendung bleibt bestehen.</p>
<p><b>Einwendung vom 10.06.2023</b></p> <p>Gegen die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes der Schunter hinein in das oben genannte Grundstück [Gemarkung Thune] erheben wir als Miteigentümer nach Bruchteilen Einwendungen.</p> <p>Nach unserer Auffassung ist die Einbeziehung nicht notwendig.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Einbeziehung des Grundstücks dürfte auf den Abfluss von Hochwasser keine messbare Auswirkung haben. Denn es befindet sich auf der Gleithang- und nicht auf der Prallhangseite des Flusses, so dass sich der Wasserdruck nach Süden, bzw. Südwesten aufbauen dürfte.</p> <p>Außerdem befindet sich unser Grundstück wenige Meter hinter den Fundamenten der Thuner Schunterbrücke. Daher würde der Abfluss durch die geringfügige Verbreiterung des Überschwemmungsgebietes weiter auf unser Grundstück nicht verbessert, denn ein möglicher Stau würde durch die flussaufwärts liegenden Brückenfundamente erzeugt.</p>	<p>Einwendung wird zurückgenommen.</p>

<p>Zuletzt sind die Auswirkungen der knapp flussab beginnenden großflächigen Renaturierung der Schunter noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Schließlich ist ein flussabwärts liegendes Grundstück weitestgehend aus dem Hochwasserschutzbereich ausgeschlossen worden. Von der Topographie her dürfte dort Ähnliches gelten.</p> <p>Daher sind wir der Ansicht, dass die Einbeziehung des Grundstückes heute nicht notwendig zur Zielerreichung ist. Insbesondere verfügt die Schunter im Oberlauf von Thune über große Bereiche der Renaturierung in die sich das Wasser ausdehnen könnte. Zuletzt liegt Thune direkt hinter dem Mittellandkanaldüker, der sich zusammen mit dem Kanal wie ein Damm auswirkt. Der Abfluss nördlich des Mittellandkanals dürfte nicht den Charakter größerer Hochwasser erreichen können.</p> <p>Auch im Falle eines Rückstaus durch die Oker im Bereich nördlich des Mittellandkanals dürften durch Renaturierungen direkt hinter Thune und bei Harxbüttel genug Raum für die Aufnahme von Hochwasser vorhanden sein.</p> <p>Mangels Notwendig-, bzw. Erforderlichkeit liegt nach unserer Auffassung keine Rechtfertigung für den Grundrechtseingriff vor, so dass der Einwendung stattgegeben werden sollte.</p>	
<p><b>Einwendung vom 15.06.2023</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der öffentlichen Planauslegung bezüglich der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schunter in der Stadt Braunschweig erhebe ich folgende Einwendungen:</p> <p>Als Grundstückseigentümer in Braunschweig-Thune, Meinestrasse 6 bin ich von der Festsetzung direkt betroffen.</p> <p>Aufgrund der sich daraus ergebenen Beeinträchtigungen wende ich diesbezüglich im Einzelnen folgende Punkte ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzielle Nachteile im Rahmen der Risikobewertung des Grundstücks sowie der genutzten Gebäude durch den Versicherer</li> <li>- Ökonomische Abwertung des Grundstücks</li> <li>- Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Nutzungsänderung des betroffenen Grundstücks</li> <li>- Abweichungen der Übersichtskarte im Hinblick auf vorhandene Gebäude, fehlende Berücksichtigung örtlicher Geländehöhen</li> <li>- Diverse Abweichungen bei o.a. und angrenzenden Flurstücken im Vergleich zu Lageplänen vom Überschwemmungsgebiet des NLWKN (Blatt 10, 17.09.2009)</li> <li>- §4 Bestandsschutz des Verordnungsentwurfs: Statt aller vorhandenen Anlagen ist im Verordnungsentwurf lediglich auf wirksam zugelassene oder rechtmäßig vorhandene verwiesen. Hinweise zur Nutzung und Bepflanzung fehlen volumnfähiglich.</li> </ul> <p>Fehlende Berechnungsgrundlage und Hintergrundparameter zur Ermittlung des Hochwasserereignisses, dessen anfallenden Wasservolumens sowie erforderliches</p>	<p>Der Einwender bringt zum Ausdruck, die Maßnahme als Enteignung zu empfinden und durch die neue Sicherung Schwierigkeiten mit der Versicherung zu haben.</p> <p>Des Weiteren habe er den Eindruck, dass die neue Sicherung Vorrang vor der ordnungsgemäßen Unterhaltung haben würde.</p> <p>Der Einwender äußert ebenfalls Kritik an der Berechnung des NLWKN.</p> <p>Das NLWKN erklärt daraufhin noch einmal das Berechnungsverfahren im Detail.</p> <p>Der Einwender stellt die Frage nach der Sicherungspflicht/Unterhaltungspflicht des Wehrs.</p> <p>Der Leiter der Erörterung erklärt, dass die Unterhaltungspflicht beim Unterhaltungsverband Schunter und dem Wasserverband Mittlere Oker liegt und betont noch einmal das Bestreben, die Situation am Wehr mit dem Wasserverband verbessern zu wollen.</p> <p>Die weitere Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnittes und eines Luftbildes, die dieser Niederschrift beigefügt sind. Auf dem Luftbild ist zu erkennen, dass der vom Einwender im Besonderen angesprochene Schuppen auch im Jahr 2002 im Überschwemmungsbereich gelegen hatte. Bei diesem Hochwasser hatte es sich noch nicht um ein hundertjährliches Ereignis gehandelt.</p> <p>Einwendung bleibt bestehen.</p>

<p>Rückhaltevolumens und räumliche Ausbreitung im Vergleich zum vorhandenen Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Zu den aufgeführten Punkten und Unschlüssigkeiten bitte ich um Stellungnahme und Prüfung des Sachverhalts.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich bei dieser Einwendung um meine persönliche Einwendung handelt. Ich bitte um Berücksichtigung der Einwendung aufgrund der aufgeführten Gründe. Bitte um schriftliche Rückantwort an meine o.a. Anschrift.</p>	
<p><b>Einwendung vom 31.05.2023</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung der Gebäudegrenze</li> <li>- Garage steht unter Wasser</li> <li>- Keine eigenen Maßnahmen möglich zum Schutz des Eigentums/Gebäudes</li> <li>- Nebenanlagen, ggfs. Pool (Tochter)</li> </ul>	<p>Einwendung betrifft nur das Grundstück Friedhofsweg 8.</p> <p>Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnittes und eines Luftbildes, die dieser Niederschrift beigefügt sind.</p> <p>Einwendung bleibt bestehen, auch wenn vorgesehen ist, die Gebäude aus dem ÜSG herauszunehmen.</p>
<p><b>Mündliche Einwendung vom 19. März 2025</b></p> <p>Zwei Gebäudeteile ihres Hauses (Hauptstraße 49) seien im vorläufig gesicherten ÜSG, aber die Gebäudeteile würden deutlich höher und damit außerhalb der Gefahrenzone liegen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die betroffenen Gebäudeteile aus der vorläufigen Sicherung auszuschließen.</p>	<p>Der Leiter der Erörterung erklärt hierzu, dass eine Überprüfung der Höhenlage der Gebäude erfolgen wird, bevor über die Einwendung entschieden wird.</p> <p>Ein Ortstermin zur Besichtigung der Situation wird vereinbart.</p>

Der Leiter der Erläuterung erklärt abschließend die weitere Vorgehensweise nach den erfolgten Vor-Ort-Besichtigungen.

Nach den Überprüfungen vor Ort werde unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Erörterungstermins die Karte aktualisiert und der Verordnungstext ggfs. überarbeitet.

Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.

Abschließend werde die Verordnung auf dem üblichen Beratungsweg dem Rat der Stadt Braunschweig zur Entscheidung vorgelegt.

Braunschweig, den 8. April 2025

Braunschweig, den 8. April 2025

Braunschweig, den 8. April 2025

gez.

Romey  
(Verhandlungsführer)

gez.

Krökel  
(Schriftführerin)

gez.

Henke-Kolb  
(Schriftführerin)

Anlagen und Bestandteil der Niederschrift:

Kartenausschnitte  
Fotos

<b>Ergebnisse der Ortsbesichtigungen und der Vermessung vom 24.04.2025 und 28.04. 2025</b>  <b>Teilnehmer:</b> <b>Herr Romey, Herr Simon, für UWB</b> <b>Herr Vesterling (Vermessung)</b>		
<b>Kern der Einwendung</b>	Ergebnis Erörterung	Ergebnis Überprüfung
<b>Frau H., mündliche Einwendung vom 19. März 2025</b>  Zwei Gebäudeteile ihres Hauses (Hauptstraße 49) seien im vorläufig gesicherten ÜSG, aber die Gebäudeteile würden deutlich höher und damit außerhalb der Gefahrenzone liegen. Es wird darum gebeten, die betroffenen Gebäudeteile aus der vorläufigen Sicherung auszuschließen.	Der Leiter der Erörterung erklärt hierzu, dass eine Überprüfung der Höhenlage der Gebäude erfolgen wird, bevor über die Einwendung entschieden wird.  Ein Ortstermin zur Besichtigung der Situation wird vereinbart.	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 68.06 m NHN.  Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 7:30 bis 8:00 Uhr: Die Zugänge der ehemaligen Stallungen liegen über dem WSP bei dem Bemessungshochwasser; das Gebäude wird nicht Bestandteil des ÜSG. Die Scheune im Norden des Grundstücks liegt sowohl vom umgebenden Gelände als auch von der Höhe des Fußbodens unter dem maßgeblichen WSP. Die Fläche des Gebäudes wird in das ÜSG einbezogen. Der Einwendung wird teilweise entsprochen.
<b>Frau G. vom 15.06.2023</b>  Ich bin Eigentümerin der folgenden Grundstücke: <ul style="list-style-type: none"><li>• Thune Blatt 1142</li><li>• Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen.</li><li>• Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken.</li><li>• Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden.</li></ul>	Die Herausnahme des Gebäudes sei, laut dem Leiter der Erörterung, evtl. eine Möglichkeit nach einer Prüfung der Verhältnisse vor Ort.  Der Vorschlag wird angenommen und es wird sich auf eine Vor-Ort-Besichtigung im April geeinigt.  Die Einwendung bleibt bestehen.	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.89 m NHN.  Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 8:00 bis 8:30 Uhr: Die Zugänge des nach Nordwesten abgehenden Nebengebäudes bzw. die Sohlhöhe des Gebäudes (Werkstatt und Schlachtestube) liegen <u>über</u> dem WSP bei dem Bemessungshochwasser; das Gebäude wird <u>nicht</u> Bestandteil des ÜSG. Bezuglich der Gartenfläche ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Änderung; es bleibt bei der im Entwurf vorgesehenen Grenzziehung. Der Einwendung wird weitgehend entsprochen.
<b>Herr S., Wilsedeweg 4 (mit Fotos im Anhang) vom 15.06.2023</b>  Ich bin Eigentümer der folgenden Grundstücke:  Blatt Nr. 976 976 547 471 975 <ul style="list-style-type: none"><li>• Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen.</li><li>• Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken.</li></ul>	Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigelegt sind.  Als Fazit weist der Leiter der Erörterung noch einmal darauf hin, dass die Berechnungen des NLWKN als korrekt anzunehmen seien. Es ist ein Ortstermin gewünscht; Die Einwendung bleibt bestehen.	Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.89 m NHN.  Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 8:40 bis 9:00 Uhr:  Die Flucht des nach Nordwesten abgehenden Stalles, bildet eine in der Örtlichkeit eindeutig erkennbare Kante, die exakt auf der Höhe des berechneten WSP liegt. Die im Entwurf der Verordnung vorgesehene Linie wird nach Nordosten bis zur Grundstücksgrenze verlängert; die in das ÜSG einbezogene Fläche wird verkleinert. Das Holzlager liegt indes unter dem berechneten ÜSG und wird in die Verordnungsfläche einbezogen. Der Einwendung wird teilweise entsprochen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift.</li> <li>Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden.</li> </ul>		
<p><b>Frau K. vom 14.06.2023</b> Ich bin Eigentümerin der Grundstücks mit der Anschrift Wilsedeweg 6.  Ich bin als Grundstückseigentümerin mehrfach nachteilig betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Teil meines Grundstücks liegt zwischen zwei bebauten Grundstücken (An der Lahwiese) und wurde bisher als Baulücke und Bauplatz ausgewiesen. Somit entstehen mir wirtschaftliche und finanzielle Nachteile bei der Einbeziehung in den Hochwasserschutz.</li> <li>Die Nutzung des Grundstücks kann nur noch eingeschränkt erfolgen.</li> <li>Eine Minderung der Wohn- und Lebensqualität durch die Nutzungseinschränkung.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund fordere ich, dass mein Grundstück beim Hochwasserschutz in den alten Grenzen belassen wird.</p>	<p>Die Erörterung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Kartenausschnitts, der dieser Niederschrift beigefügt sind.</p> <p>Danach ist vorgesehen, dass Gebäude aus dem Überschwemmungsgebiet herauszunehmen, jedoch nicht den Anbau im Norden.</p> <p>Die Einwendung bleibt bestehen.</p>	<p>Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.89 m NHN.</p> <p>Überprüfung und GPS Höhenmessung am 28.04.2025 von 10:12 bis 10:40 Uhr:</p> <p>Anwesend ist neben den städtischen Kräften (Herr Romey, Herr Simon, Herr Vesterling (Vermessung)) Herr Dr. Kämmer. Zunächst wird das Grundstück Wilsedeweg 6 kontrolliert (Gemarkung Thune, Flur 1, Flurstück 315/2. Die nordwestliche Grundstücksecke wird als Freisitz genutzt, der mit einem Kantstein umrandet ist. Dessen Höhe liegt exakt auf dem Niveau des Bemessungshochwassers. Im Sinne der gebotenen in der Örtlichkeit leicht möglichen Nachvollziehbarkeit ist es sachgerecht, das Flurstück vollständig aus dem ÜSG herauszunehmen.</p> <p>Kernpunkt der Einwendung ist das nicht bebaute Flurstück 231/3 derselben Flur, mit einer Größe von 1085 m<sup>2</sup>. Die GPS Höhenmessung bestätigt die Grenzziehung des Verordnungsentwurfs exakt. Die einbezogene Fläche liegt z.T. um mehrere Dezimeter niedriger als der Wasserspiegel des Bemessungshochwassers. Die Grenzziehung hat sich auch hinsichtlich der nordwestlichen Grenze in Richtung des Grundstücks An der Lahwiese 31 bestätigt. Der Einwendung kann dies bezüglich nicht abgeholfen werden. Über die Möglichkeiten der ausnahmsweisen Bebauung (hochwasserangepasst/Kompensation) wurde gesprochen. Ein Retentionsraumausgleich an der Schunter in geeigneter Höhenlage im Stadtgebiet ist grundsätzlich möglich.</p>
<p><b>Frau S. vom 16.06.2023</b> Ich, die Eigentümerin, wohnhaft Thunstraße 11 a, in 38110 Braunschweig, OT Thune, bin Eigentümerin des folgenden Grundstückes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Thune Blatt 537</li> <li>Ich bin als Eigentümer mehrfach nachteilig betroffen.</li> <li>Ich erhebe Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinem Grundstück.</li> <li>Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in Rechte als Grundstückseigentümer eingreift.</li> <li>Ich fordere, dass meine Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen oder teilweise ausgenommen werden.</li> </ul>	<p>Fr. S. bittet darum, ihr betroffenes Gebäude ebenfalls nach einer Vor-Ort-Besichtigung aus dem ÜSG auszunehmen.</p> <p>Die Einwendung bleibt bestehen</p>	<p>Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.89 m NHN.</p> <p>Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 8:30 bis 8:40 Uhr:</p> <p>Das Grundstück wird in Richtung Nordosten und Nordwesten von einer gegossenen Mauer umschlossen. Das Gelände liegt etwa auf demselben Niveau. Die Oberkante der Mauer liegt über dem maßgeblichen WSP. Das gesamte Grundstück kann daher aus dem ÜSG herausgenommen werden. Der Einwendung wird vollständig entsprochen.</p>
<p><b>Herr H. auch in vertr. von Herrn und Frau H. vom 15.06.2023</b> ich bin Eigentümer des Grundstücks mit der Anschrift Thunstraße 13 und 13b in 38110 Braunschweig.</p>	<p>Hr. H. schließt sich den vorherigen Einwendungen an und verweist ebenfalls auf das Hochwasser 2002 und dass die Gebäude bei diesem Jahrhunderthochwasser ebenfalls nicht von Hochwasser betroffen waren.</p>	<p>Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.95 m NHN.</p>

<p>Als Grundstückseigentümer bin ich von der geplanten Änderung mehrfach betroffen. Ich erhebe daher Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf meinen Grundstücken. Die Festsetzung ist mit der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Grundgesetz unvereinbar, weil sie in enteignender Weise in die Rechte als Grundstückseigentümer eingreift. Ich fordere daher, dass meine Grundstücke aus dem neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet ausgenommen werden.</p>	<p>Der Leiter der Erörterung schlägt eine Vor-Ort-Besichtigung vor. Einwendung bleibt bestehen.</p>	<p>Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 9:00 bis 9:30 Uhr: Die Zugänge zu den Wohngebäuden 13A und 13B wurden überprüft. Sie liegen über dem WSP bei dem Bemessungshochwasser; die integrierte Garage wenige cm darunter; der Anbau zu 13 B liegt tiefer im Sinne einer klaren, in der Örtlichkeit erkennbaren Abgrenzung werden die Wohngebäude in Gänze nicht Teil des ÜSG. Der Einwendung wird teilweise entsprochen.</p>
<p><b>Frau S. und Herr S. vom 12.06.2023</b></p> <p>Gegen die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes der Schunter hinein in das oben genannte Grundstück [Thunstraße 17] erheben wir als Eigentümer Einwendungen.</p> <p>Das Gebiet soll sich nunmehr nicht nur auf einen Streifen unmittelbar am Ufer der Schunter beschränken, sondern soll bis an die Hausmauer ausgedehnt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein eigener, stationärer Hochwasserschutz kann nicht mehr stattfinden.</li> </ul> <p>Nach unserer Auffassung ist die Einbeziehung nicht notwendig und ein unverhältnismäßiger Eingriff in unser Eigentumsrecht.</p>	<p>Hr. S. erklärt seine Situation anhand der präsentierten Karte.</p> <p>Die Sicherung würde mit den Höhenlagen des Gebäudes nicht übereinstimmen. Die grüne Linie (ÜSG Kontur 2023) müsste an die blaue Linie (altes ÜSG 2009) angepasst werden.</p> <p>Der Leiter der Erörterung sichert zu, die Situation anhand des Wasserpegels und der Höhenlagen zu prüfen. Auch hier wird voraussichtlich ein Ortstermin erfolgen müssen.</p> <p>Einwendung bleibt bestehen.</p>	<p>Maßgeblicher Wasserspiegel laut NLWKN-Berechnung 66.85 m NNH.</p> <p>Überprüfung und GPS Höhenmessung am 24.04.2025 von 9:30 bis 9:45 Uhr: Die Zugänge zum Wohngebäude wurden überprüft. Sie liegen über dem WSP bei dem Bemessungshochwasser. Das Gebäude liegt außerhalb des ÜSG. Die Terrasse und auch die Grünfläche in Richtung Schunterbrücke liegt deutlich unter dem WSP des Bemessungshochwassers. Die im Verordnungsentwurf gewählte Linie, die Gebäudeflucht, erscheint als eine sachgerechte, einfach in der Örtlichkeit erkennbare Grenzziehung. Eine Verschiebung in Richtung Schunter kann nicht begründet werden. Der Einwendung kann nicht abgeholfen werden.</p>

Gez.  
Romey

Anlage Handskizze mit den sich den Terminen vom 24. und 28.04. ergebenden Korrekturen  
Unterlagen der Vermessung.

**Betreff:****Aufhebung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Kreisstraße 25****Organisationseinheit:**Dezernat III  
0600 Baureferat**Datum:**

08.08.2025

**Beratungsfolge**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue  
(Anhörung)  
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ( )**Sitzungstermin**

19.08.2025

**Status**

Ö

02.09.2025

Ö

**Beschluss:**

Der Aufhebung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Kreisstraße K 25 zwischen Veltenhof und Wenden wird zugestimmt. Sie erfolgt zum 1. Januar 2026, ist zu verfügen und zeitnah öffentlich bekannt zu machen.

**Sachverhalt:**

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung - ist eine Ortsdurchfahrt (OD) der Teil der Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Die geschlossene Ortslage wird durch die zusammenhängende Bebauung geschaffen.

Zur Erschließung des Neubaugebietes Wenden-West ist eine Verschiebung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Kreisstraße K 25 in Richtung Süden, hinter die südliche Ausbaugrenze des Kreisverkehrsplatzes, erforderlich geworden. Bereits im Bebauungsplan WE 62 Wenden-West, 1. Bauabschnitt, wurde festgesetzt, dass nach dem Umbau der Veltenhöfer Straße eine Anpassung der OD-Grenze vorgenommen wird.

Auch wenn auf der dann zwischen den Ortsteilen Veltenhof und Wenden verbleibenden freien Strecke von 220 m eine zusammenhängende Bebauung nicht gegeben ist und darüber hinaus auch die Autobahn A 2 die beiden Ortsteile trennt, liegt eine „geschlossene“ Ortslage vor: Die verbleibende Strecke ist im Verhältnis zur Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt von kurzer Ausdehnung und die Bebauung setzt sich danach wieder fort. Im Übrigen befinden sich in dem Abschnitt eine Einmündung und eine Zufahrt zu einem Grundstück.

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen sind die OD-Grenzen bei Station 0,532 und Station 1,184 auf dem Abschnitt 20 der K 25 aufzuheben (Anlage1). Trägerin der Straßenbaulast ist und bleibt die Stadt Braunschweig.

Für die Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung ist der als Anlage 2 beigelegte Text vorgesehen.

Leuer

**Anlage/n:**

Anlage 1: Plan

Anlage 2: Text öffentliche Bekanntmachung

## Anlage 1



**Anlage 2**

**Öffentliche Bekanntmachung**

---

**Aufhebung der Ortsdurchfahrtsgrenzen auf der Kreisstraße K 25 Veltenhof - Wenden in Braunschweig**

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 - in der zurzeit gültigen Fassung – hebt die Stadt Braunschweig die Grenzen der Ortsdurchfahrten auf dem Abschnitt 20 der Kreisstraße K 25 in Veltenhof und Wenden nach erfolgtem Abschluss der Bauarbeiten der beiden Kreisverkehrsplätze in Wenden zum 1. Januar 2026 auf.

Trägerin der Straßenbaulast ist und bleibt die Stadt Braunschweig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Braunschweig, Baureferat, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig zu richten.

---

Stadt Braunschweig  
Baureferat

**Betreff:**

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung  
von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt  
Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)**

**Organisationseinheit:**Dezernat III  
0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft**Datum:**

15.08.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	19.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	19.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	21.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	21.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	27.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (Anhörung)	28.08.2025	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	10.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigelegte Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

**Allgemeine Erläuterungen:**

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4). Die Häufigkeiten sowie die für jeweiligen Straßenabschnitte geltenden Zuständigkeiten sind in der Anlage 3 aufgelistet.

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

#### Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Neu gewidmete Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten
- Veränderungen bei den Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

#### **Anlage/n:**

Anlage 1: Änderung Straßenreinigungsverordnung

Anlage 2: Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses

Anlage 3: Liste Reinigungsklassen und Zuständigkeiten

**Neunte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 4. November 2025**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBI. S. 420) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Achten Änderungsverordnung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 10. Dezember 2024, S. 37) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	<b>Straßenname</b>		<b>Reinigungsklasse</b>	<b>Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü</b>	<b>Verbindungs weg = (V) Winterdienst = (W)</b>
<b>Neu</b>	Bauerlegden		IV	Ü	
<b>Neu</b>	Bauerlegden	- Hillenwiese	IV	Ü	(V)
<b>Neu</b>	Bleibtreuweg		IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Fritz-Bauer-Platz		11		
<b>Neu</b>	Fritz-Bauer-Platz		12		
<b>Neu</b>	Herbert-Langner-Weg	- Wiedweg	IV	Ü	(V)
<b>Neu</b>	Isselstraße		IV	Ü	
<b>Neu</b>	Kleine Wüstemark		IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Leiferdestraße	von Leipziger Straße bis Abknickung nach Westen	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Leiferdestraße	von Leipziger Straße bis Abknickung nach Westen	IV		
<b>Neu</b>	Rathsholz	- Zu den Sundern	IV	Ü	(V)
<b>Neu</b>	Schwendendamm	inkl. Stichweg nach Norden	IV	Ü	

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den ... November 2025

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... November 2025

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Leuer  
Stadtbaurat

**Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:****Stadtbezirksrat 130 Mitte:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Fritz-Bauer-Platz		11		
<b>Neu</b>	Fritz-Bauer-Platz		12	Der Standort des Platzes wurde verlegt.	Keine. Die Reinigungsklasse entspricht der des Rufhäutchenplatzes, von dem der Fritz-Bauer-Platz abgetrennt wurde. Damit bleibt eine einheitliche hohe Reinigungshäufigkeit erhalten, die der Bedeutung des Platzes angemessen ist.

**Anmerkung:** Der vorherige Standort des Fritz-Bauer-Platzes gehört nun wieder zum Domplatz. Daher ist keine zusätzliche Änderung einer Reinigungsklasse notwendig. Es ändert sich lediglich die zu reinigende Fläche des Domplatzes.

**Stadtbezirksrat 211 Braunschweig-Süd:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Neu</b>	Bauerlegden		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
<b>Neu</b>	Bauerlegden	- Hillenwiese	IV Ü (V)	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße bzw. Weg ohne Kfz-Verkehr	Keine
<b>Neu</b>	Kleine Wüstemark		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
<b>Bisher</b>	Leiferdestraße	von Leipziger Straße bis Abknickung nach Westen	IV Ü		
<b>Neu</b>	Leiferdestraße	von Leipziger Straße bis Abknickung nach Westen	IV	Nach Fertigstellung der Brücke in Richtung Leiferde und eines Teils des Baugebietes Stöckheim-Süd ist ein höheres Verkehrsaufkommen vorhanden. Daher kann den Anliegern die Reinigung der Fahrbahn nicht mehr zugemutet werden.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,43 € je Monat und Frontmeter) sind zukünftig zu zahlen.
<b>Neu</b>	Schwendendamm	inkl. Stichweg nach Norden	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

**Anmerkung zum Baugebiet Stöckheim Süd:** Der westliche Teil der Straße „Schiefer Berg“ wurde bereits von der Leiferdestraße bis zur Hausnummer 41 gewidmet. Dort gilt auf Grund der erfolgten Widmung die Reinigungsklasse IV Ü. Die endgültige Aufnahme ins Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung erfolgt erst nach Fertigstellung und Widmung des östlichen Bereiches.

**Stadtbezirk 221 Weststadt:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Herbert-Langner-Weg	- Wiedweg	IV Ü (V)	Die Straße bzw. der Weg wurde inzwischen gewidmet. Straße bzw. Weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
<b>Neu</b>	Isselstraße		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

**Stadtbezirksrat 322 Nördliche Schunter-/Okeraue:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Rathsholz	- Zu den Sundern	IV Ü (V)	Der Weg wurde inzwischen gewidmet. Weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine

**Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Bleibtreweg		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

<b>Reinigungsklasse</b>	<b>Fahrbahn und Radweg</b>	<b>Zuständig</b>	<b>Gehweg</b>	<b>Zuständig</b>
I	fünfmal wöchentlich	ALBA	sechsmal monatlich	Anlieger
II	zweimal wöchentlich	ALBA	zweimal wöchentlich	Anlieger
III	einmal wöchentlich	ALBA	einmal wöchentlich	Anlieger
III Ü	einmal wöchentlich	Anlieger	einmal wöchentlich	Anlieger
IV	einmal in zwei Wochen	ALBA	einmal in zwei Wochen	Anlieger
IV Ü	einmal in zwei Wochen	Anlieger	einmal in zwei Wochen	Anlieger
V	einmal in vier Wochen	ALBA	einmal in vier Wochen	Anlieger
V Ü	einmal in vier Wochen	Anlieger	einmal in vier Wochen	Anlieger
11	365 x jährlich	ALBA	einmal wöchentlich	Anlieger
12	200 x jährlich	ALBA	365 x jährlich	ALBA
14	200 x jährlich	ALBA	150 x jährlich	ALBA
16	150 x jährlich	ALBA	200 x jährlich	ALBA
17	150 x jährlich	ALBA	150 x jährlich	ALBA
18	150 x jährlich	ALBA	100 x jährlich	ALBA
19	150 x jährlich	ALBA	einmal wöchentlich	Anlieger
20	100 x jährlich	ALBA	365 x jährlich	ALBA
22	100 x jährlich	ALBA	150 x jährlich	ALBA
29	750 x jährlich	ALBA		

*Absender:*

**CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat  
322**

**25-26192**  
**Anfrage (öffentlich)**

*Betreff:*

**Sachstand von Sanierungen/Ausbauten/Neubauten im IP 2024 -  
2029 im Stadtbezirk 322**

*Empfänger:*  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*  
06.08.2025

<i>Beratungsfolge:</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 19.08.2025 Beantwortung)	<i>Status</i> Ö
---	--------------------

**Sachverhalt:**

Im Investitionsprogramm 2024 – 2029 werden u.a. Sanierungen bzw. Aus- oder Neubauten folgender Objekte im Stadtbezirk 322 aufgelistet, jeweils im Jahr 2025 bzw. beginnend im Jahr 2025:

- GS Wenden, Neubau Zweifach-Sporthalle
- GS Veltenhof, Ersatzneubau Sporthalle
- GS Rühme, Sanierung inkl. Mensaausbau
- Kita Thune, Dachsanierung
- Kita Wenden, Dachsanierung

Dies vorangestellt fragen wir die Verwaltung nun im zweiten Halbjahr 2025, inwieweit diese Maßnahmen eingeleitet bzw. begonnen wurden und ob ggf. ein Abschluss der Maßnahmen plangemäß zu erwarten ist.

gez.

Heidemarie Mundlos

**Anlage/n:**

keine

**Absender:****SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 322****25-26199****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Schranke Wiesental****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

06.08.2025

**Beratungsfolge:**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 19.08.2025  
Beantwortung)**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Seit Ende März ist die Schrankenanlage zur Absperrung der Straße Wiesental, in Höhe der Celler Heerstraße, aufgrund von Vandalismus demontiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

Wird diese Schrankenanlage wieder montiert oder wird es zukünftig eine andere Alternative geben, die Straße bei Hochwasser sperren zu können?

Wann erfolgt eine Umsetzung bzw. Instandsetzung dieser Schrankenanlage?

gez.

Carsten Degering-Hilscher

**Anlage/n:**

2 Fotos



Schrankenanlage Wiesental (Celler Heerstraße)

06.08.2025

**Absender:****CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat  
322****25-26196****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Sachstand im Baugebiet Wenden-West (1. BA)****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

06.08.2025

**Beratungsfolge:**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 19.08.2025  
Beantwortung)**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Die erste Ausbaustufe der Erschließung von Wenden-West (1. Bauabschnitt) ist abgeschlossen und die erschlossenen Grundstücke könnten bebaut werden. Der Vermarktungsstart war in der 1. Jahreshälfte 2025 geplant. Neben Gewerbeeinheiten umfasst der 1. Bauabschnitt ein Wohngebiet für rund 180 Wohneinheiten mit ca. 23 Bauplätzen für Doppelhäuser und Hausgruppen. Darüber hinaus stehen Bauplätze für den Geschosswohnungsbau zur Verfügung.

Da die 2. Jahreshälfte nun begonnen hat, fragen wir die Verwaltung nach dem Stand der Vermarktung und nach einer Prognose für den ungefähren Zeitpunkt der Starts der Bebauung für das Gewerbegebiet und für das Wohngebiet und insbesondere nach dem Sachstand für das Betreute Wohnen.

gez.

Heidemarie Mundlos

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***CDU/FDP-Gruppe im Stadtbezirksrat  
322****25-26204  
Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Hinweisschilder und regelmäßige Information an den jeweiligen  
BevS-Leuchtturm-Standorten in unserem Stadtbezirk***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

06.08.2025

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur 19.08.2025  
Beantwortung)*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Der Stadtbezirksrat 322 bittet die Verwaltung um Mitteilung, wann die beschlossenen Hinweisschilder an den jeweiligen BevS-Leuchtturm Standorten in unserem Bezirk und die regelmäßige Information zu dem Thema "Bevölkerungsschutz-Leuchttürme" umgesetzt werden.

**Begründung:**

Im Zuge der Vorstellung des Konzeptes für die Bevölkerungsschutz–Leuchttürme im Jahr 2022 und der darin enthaltenen Umsetzung zentraler Punkte zur Erstversorgung der Bevölkerung hat der Stadtbezirksrat 322 in seiner Sitzung am 18.04.2023 mit den Vorgängen 22-20305 und 22-20307 beschlossen, die BevS-Standorte dauerhaft durch jeweilige Hinweisschilder zu kennzeichnen und durch regelmäßige Information an den Standorten, diese in vertraute und gesicherte Orientierungspunkte für die Bevölkerung zu überführen.

Da im September 2024 auch das niedersächsische Innenministerium der Stadt Braunschweig 56 Kennziffern der zivilen Alarmplanung zur Bearbeitung zugewiesen hat, handelt es sich hier um ein Thema mit aktueller Bedeutung.

gez.  
André Gorklo

**Anlage/n:**

keine